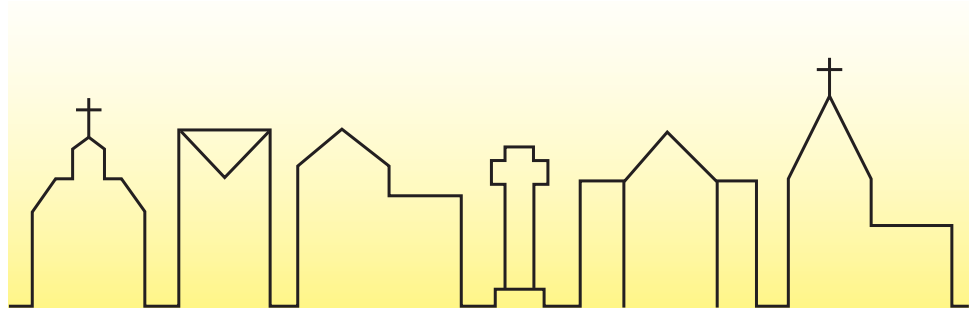


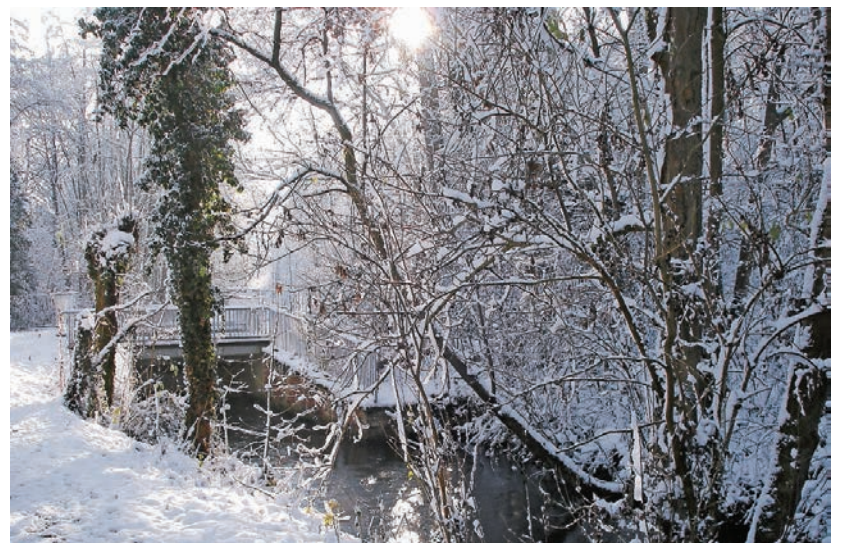
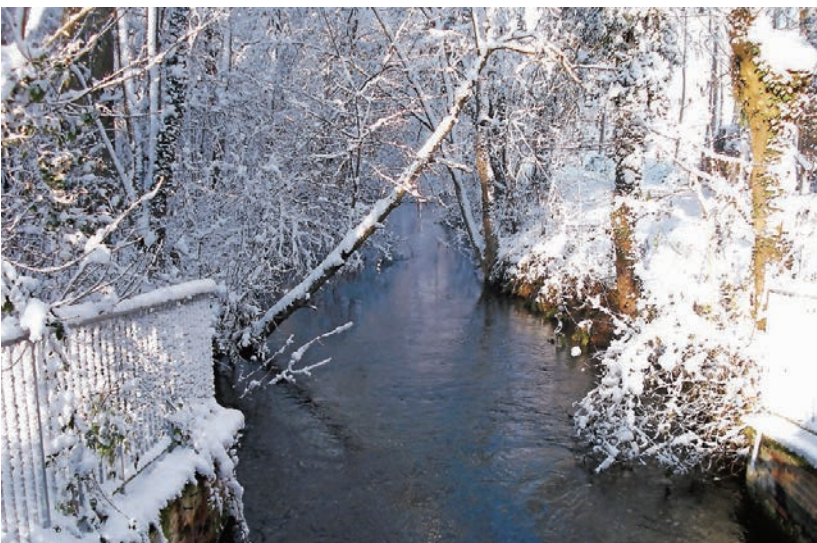
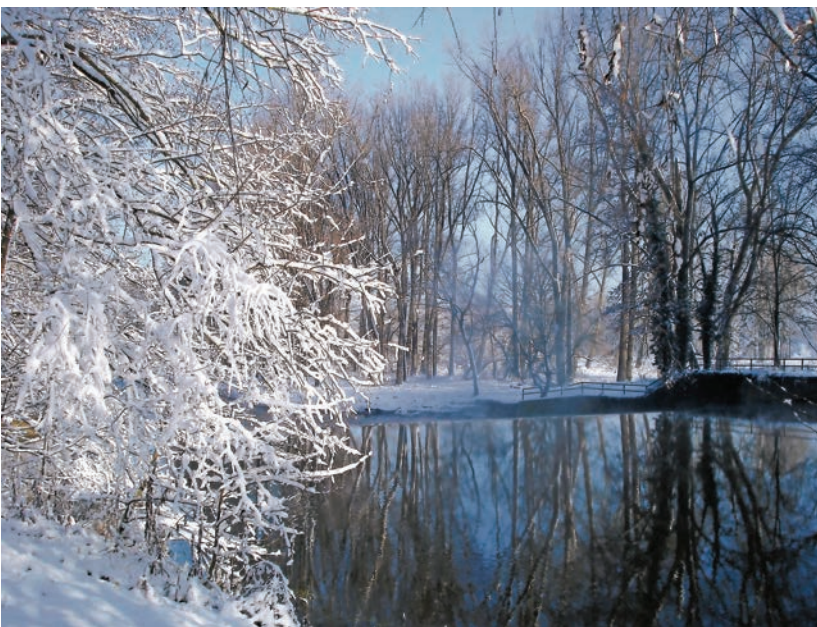
Linfo



INFORMATIONEN AUS DER STADT LINNICH

Boslar • Ederen • Floßdorf • Gereonsweiler • Gevenich • Glimbach • Hottorf • Kofferen • Körrenzig • Linnich • Rurdorf • Tetz • Welz

„Linnicher Winterimpressionen“



Grußwort

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger, auch wenn das neue Jahr schon fast einen Monat alt ist, möchte ich nicht versäumen, Ihnen an dieser Stelle zuerst ein frohes neues Jahr zu wünschen. Möge es für uns alle ein gutes Jahr werden, das uns unseren Zielen und Hoffnungen ein Stück näherbringt und viele schöne Momente bereithält.

Natürlich steht bei diesem Neujahrsgruß auch der Wunsch im Vordergrund, dass wir gemeinsam bei der Bekämpfung der Corona-Pandemie einen großen Schritt nach vorne machen. Ich bin überzeugt, dass wohl niemand zu ungefähr dieser Zeit im letzten Jahr, als uns die Nachrichten vom ersten großen Ausbruch nach einer Karnevalsveranstaltung im Kreis Heinsberg erreichten, damit gerechnet hat, dass wir ein ganzes durch diese Pandemie geprägtes Jahr erleben würden.

Jetzt stehen die Karnevalstage wieder vor der Tür. Ohne das Infektionsgeschehen würden jetzt in unserer ganzen Stadt mit viel ehrenamtlichen Einsatz Sitzungen gefeiert und der Alltag in einigen geselligen Stunden vorübergehend ausblendet. Dies ist im Januar 2021 leider mit viel Energie nicht möglich, aber ich bin sicher, dass unsere Karnevalsgesellschaften und -vereine im Stadtgebiet diese Zwangspause trotz allem gut überstehen und getragen von allen NÄrinnen und Narren in die nächste Session starten werden.

Bis dahin stehen wir aber noch vor großen Herausforderungen, die wir nur gemeinsam bewältigen können. Nach den aktuellen Be-

schlüssen und der zur Zeit gültigen Corona-Schutzverordnung, die Sie in dieser Ausgabe des Linfo finden, sind die starken Einschränkungen des Lockdowns noch mindestens bis zum 14. Februar 2021 zu beachten. Dem folgend sind auch die Sitzungen der städtischen Gremien rechtlich zwar zulässig, aber sehr genau auf ihre rechtlich und tatsächliche Notwendigkeit zu prüfen. In Abstimmung und in guter Kooperation mit allen im Rat der Stadt Linnich vertretenen Fraktionen sind daher alle Sitzungen der Fachausschüsse und des Stadtrates im Januar abgesagt bzw. in den Februar verlegt worden. Im Februar werden dann allerdings Sitzungen durchgeführt werden müssen, da die Handlungsfähigkeit der Stadtverwaltung in der Daseinsfür- und -vorsorge zwingend auf die politischen Beschlüsse angewiesen ist. Die Gremien werden in der Integrations- und Begegnungsstätte auf dem Place de Lesquin tagen, da dort optimale Voraussetzungen gegeben sind, um die wichtigen und notwendigen Hygiene- und Abstandsregelungen umzusetzen. Die öffentlichen Tagesordnungspunkte der Gremien sind dabei natürlich auch interessierten Bürgerinnen und Bürgern zugänglich. Wenn Sie an einer Sitzung teilnehmen möchten, denken Sie bitte an Ihren Mund-Nasen-Schutz, der während der gesamten Sitzung zu tragen ist. Auch werden wir Sie von Seiten der Stadtverwaltung vor Beginn der Sitzung um Ihre Kontaktdaten bitten, damit eine Rückverfolgung bei Bedarf möglich ist. Nach jetzigem Stand werden im Februar 2021 der Controllingaus-

schuss, der sich mit den Entwicklungen der Planungen im Bereich Linnich-Rurdorf befassen wird, und der Schulausschuss als erste Gremien tagen. Die Sitzung des Controllingausschusses umfasst lediglich einen nicht-öffentlichen Teil. Der Schulausschuss wird sich mit den Planungen zu einem Anbau am Gebäude des Grundschulverbands für die Offene Ganztagschule und mit der aktuellen Situation unserer Schulen im Rahmen der Corona-Pandemie befassen. Geplant werden sich dann im weiteren Verlauf des Monats u.a. der Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt und der Bau- und Liegenschaftsausschuss anschließen. Alle Fachausschüsse und auch der Finanz- und Personalausschuss werden sich intensiv mit der Beratung des Haushaltsentwurfs 2021 befassen müssen. Diesen habe ich in dieser Woche in die Politik eingebracht, – ebenfalls auf ungewöhnlichem Wege. Statt der üblichen Sitzung des Rates der Stadt Linnich mit ausführlicher Einbringungsrede erfolgte die Einbringung digital durch die Zurverfügungstellung der Daten und der Einbringungsrede. Sie können sowohl den Haushalt als auch die Rede unter www.linnich.de einsehen. Die Kernaussage des Entwurfes ist trotz der aktuellen Herausforderungen eine positive: der Haushaltsentwurf 2021 schließt mit einem leichten Überschuss ab und schafft somit die Voraussetzung zum ersten Mal seit vielen Jahren das Haushaltssicherungskonzept zu verlassen und als Stadt Linnich wieder autonom handlungsfähig zu sein. Dabei sind im Entwurf weder im Jahr



2021 noch im gesamten Finanzplanungszeitraum Erhöhungen der Gemeindesteuern geplant. Dies ist eine gute Botschaft in fordernden und wirtschaftlichen schwierigen Zeiten. Ich hoffe, sie trägt ein klein wenig dazu bei, dass wir alle den Mut nicht verlieren. Leicht sinkende Infektionszahlen bei uns im Kreis Düren und der Beginn der Impfkation sind erste hoffnungsvolle Zeichen für die Eindämmung der Pandemie. Lassen Sie uns gemeinsam nicht so sehr darüber trauern, was alles nicht möglich ist, sondern lassen Sie uns an die Menschen denken, die wir durch die Einhaltung der Regeln vor der Krankheit und ihren schlimmen Folgen schützen! Bitte passen Sie auf sich auf und bleiben Sie gesund!

Ihre
Marion Schunck-Zenker
Bürgermeisterin für Linnich

NACHRICHTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Öffentliche Bekanntmachung

Teilungsbeschluss – Flurbereinigung Wanlo-Kaulhausen Az.: 33.44 - 5 15 06 -

Die Bezirksregierung Köln, Dezernat 33, -Ländliche Entwicklung und Bodenordnung- hat beschlossen:

Das durch den Flurbereinigungsbeschluss vom 03.11.2015 festgestellte und durch die Änderungsbeschlüsse vom 04.05.2017 und 23.02.2018 geänderte Flurbereinigungsgebiet wird gemäß § 8 Abs. 3 des Flurbereinigungsgesetzes -FlurbG- in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794), geteilt in die Flurbereinigungs-Teilgebiete

Wanlo-Kaulhausen Ost (51506001) und Wanlo-Kaulhausen West (51506002).

Dem **Flurbereinigungs-Teilgebiet**

Wanlo-Kaulhausen Ost unterliegen die nachfolgend aufgeführten Grundstücke:
Land Nordrhein-Westfalen
Regierungsbezirk Köln Kreis Heinsberg
Stadt Erkelenz

Gemarkung Venrath
Flur 1 Nr. 33
Flur 2 Nrn. 55, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 73, 74, 75, 76, 77, 82, 92

Gemarkung Keyenberg
Flur 21 Nrn. 135, 136, 137
Flur 27 Nrn. 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22/1, 24, 25/1, 25/2, 25/3, 52, 53, 54, 55, 56, 69, 73/1, 75/1, 77/1, 85, 98/75, 99/76, 102/77, 112/71, 113/71, 120/50, 121/50, 122/50, 123/50, 124/50, 131/27, 144, 146, 149, 151, 162, 163, 168, 169, 170, 186, 187, 188, 199, 200, 214, 216, 218, 220, 222, 224, 226, 228, 229

Regierungsbezirk Düsseldorf Stadt Mönchengladbach (kreisfrei)

Gemarkung Wanlo
Flur 4 Nrn. 40, 42, 43, 44, 45, 46, 49, 50, 51, 65, 66, 106, 107, 108, 118, 119, 120, 121, 122, 123, 129, 130, 139, 141, 147
Flur 5 Nrn. 7, 20, 21, 22, 59, 60, 64, 66, 67, 74, 76, 78
Flur 12 Nrn. 80, 81, 82
Flur 17 Nrn. 121, 507
Flur 23 Nr. 123
Flur 24 Nrn. 38, 39

Gemarkung Giesenkirchen
Flur 2 Nr. 53

Gemarkung Odenkirchen
Flur 6 Nrn. 174, 175

Gemarkung Schelsen
Flur 11 Nr. 48

Regierungsbezirk Düsseldorf

Kreis Neuss Gemeinde Jüchen

Gemarkung Kelzenberg
Flur 10 Nrn. 85, 87, 89, 91

Das Flurbereinigungsgebiet-Teilgebiet Wanlo-Kaulhausen Ost hat eine Größe von rd. 120 ha.

Dem **Flurbereinigungs-Teilgebiet Wanlo-Kaulhausen West** unterliegen die nachfolgend aufgeführten Grundstücke:

Land Nordrhein-Westfalen Regierungsbezirk Köln Kreis Heinsberg Stadt Erkelenz Gemarkung Venrath
Flur 2 Nrn. 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 49, 50, 51, 83, 84
Flur 3 Nrn. 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 48, 51, 104, 114, 115, 116, 126

Öffentliche Bekanntmachung Fortsetzung von Seite 2

Gemarkung Keyenberg
Flur 26 Nrn. 26, 27, 60, 88, 89, 90

Gemarkung Erkelenz
Flur 21 Nr. 97

Das Flurbereinigungsgebiet-Teilgebiet Wanlo-Kaulhausen West hat eine Größe von rd. 30,5 ha.

1. Die Abgrenzungen der v. g. Flurbereinigungs-Teilgebiete sind auf der als Anlage zu diesem Beschluss genommenen Gebietskarte dargestellt.

2. Der Teilungsbeschluss mit Gründen und Gebietskarte wird zur Einsichtnahme für die Beteiligten für die Dauer von einem Monat während der Besuchszeiten ausgelegt bei der

a) **Stadtverwaltung Mönchengladbach**, Rathaus Rheydt, Fachbereich 62 - Geoinformation, Eingang G, 2. Etage, Zimmer 2004, Markt 11, 41236 Mönchengladbach

b) **Stadtverwaltung Erkelenz**, Rathaus, 1. Etage, Zimmer 143, Johannesmarkt 17, 41812 Erkelenz

c) **Stadtverwaltung Linnich**, Rathaus, (2. Obergeschoss), Zimmer 204, Rurdorfer Str. 64, 52441 Linnich

d) **Gemeinde Titz**, Der Bürgermeister, Zimmer 5, Landstr. 4, 52445 Titz

e) **Stadt Jüchen**, Der Bürgermeister, Amt 61 -Amt für Stadtentwicklung-, 1. OG, Zimmer 118, Am Rathaus 5, 41363 Jüchen

f) **Stadt Korschenbroich**, Amt für Stadtplanung und Bauordnung, Rathaus, 1. OG, Don-Bosco-Str. 6, 41352 Korschenbroich

g) **Stadt Willich**, Geschäftsbereich Stadtplanung, Technisches Rathaus im Foyer des Erdgeschosses vor den Räumen 015, 016, 017, Rothweg 2, 47877 Willich

h) **Stadtverwaltung Viersen**, Rathaus Bahnhofstraße, Raum 135, Bahnhofstr. 23-29, 41747 Viersen

i) **Gemeinde Schwalmtal**, Rathaus Waldniel, Zimmer 209, Markt 20, 41366 Schwalmtal

j) **Rathaus Wegberg**, 5. Ebene

(Fachbereich Planen, Bauen, Wohnen), Rathausplatz 25, 41844 Wegberg

k) **Rathaus der Stadt Wassenberg**, Fachbereich 6: Planen und Bauen, Erdgeschoss Nebengebäude (Zimmer N 02/03), Roermonder Straße 25-27, 41849 Wassenberg

l) **Stadtverwaltung Hückelhoven**, Abteilung Stadtplanung und Liegenschaften, Raum-Nr. 3.10, Rathausplatz 1, 41836 Hückelhoven

m) **Bezirksregierung Köln**, Zimmer B 1055, Börsenplatz 1, 50670 Köln - vorbehaltlich Corona-bedingter Maßnahmen - ist zu den üblichen Sprechzeiten jeweils eine vorherige telefonische Anmeldung erforderlich.

Die Monatsfrist beginnt mit dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung dieses Beschlusses.

3. Durch die Teilung des Verfahrensgebietes erfolgt weder eine Teilung der Teilnehmergeinschaft noch entstehen neue Teilnehmergeinschaften. Die Teilnehmergeinschaft des Flurbereinigungsverfahrens Wanlo-Kaulhausen bleibt auch nach der Teilung für die oben genannten Flurbereinigungs-Teilgebiete als Teilnehmergeinschaft des Flurbereinigungsverfahrens Wanlo-Kaulhausen bestehen.

4. Der Vorstand des bisherigen Flurbereinigungsverfahrens Wanlo-Kaulhausen führt die Geschäfte für die Teilnehmergeinschaft der oben aufgeführten Flurbereinigungs-Teilgebiete fort.

5. Die Festsetzungen des Flurbereinigungsbeschlusses vom 03.11.2015 zur Anordnung der Flurbereinigung Wanlo-Kaulhausen und der Änderungsbeschlüsse vom 04.05.2017 und 23.02.2018 gelten bezüglich der zeitweiligen Einschränkungen des Eigentums (§ 34 FlurbG) in den oben genannten Flurbereinigungs-Teilgebieten fort.

Gründe

Die Voraussetzungen für die Teilung des Flurbereinigungsgebietes liegen vor.

Durch die neue Leitentscheidung der Landesregierung mit dem Titel „Neue Perspektiven für das Rheinische Braunkohlerevier“ wird die festgesetzte Abstandsgrenze zwischen Dörfern und Abbaukante des Tagebaus Garzweiler II erweitert. Dies bedingt eine Änderung der Trassenführung der L354n im westlichen Teil des Verfahrensgebietes durch den Landesbetrieb Straßenbau. Die Planungsänderung der L354n erstreckt sich ab Kreuzung Immissionsschutzdamm mit der K19 in Richtung Kaulhausen und endet dort, wo die neue L354n auf die vorhandene L354 trifft.

Die Planungsarbeiten für diese Änderungen werden geraume Zeit in Anspruch nehmen. Um eine zeitliche Verzögerung für das gesamte Flurbereinigungsgebiet zu vermeiden, ist es angezeigt, das Verfahren in Teilen nacheinander und unabhängig voneinander abzuwickeln. Infolgedessen kann im östlichen Teilgebiet in 2021 eine Besitzeinweisung erfolgen, sodass die betroffenen Eigentümer sowie Pächter in einer dem Straßenbau angepassten neuen Feldeinteilung wirtschaften können. Die neue Feldeinteilung ermöglicht der Landwirtschaft, ohne weitere Einschränkungen zu wirtschaften und verhindert weitere Entschädigungszahlungen.

Die Fortführung des Teilgebietes Wanlo-Kaulhausen West erfolgt zu einem späteren Zeitpunkt.

Die Teilnehmer des Flurbereinigungsverfahrens sind über die Änderung im Vorfeld informiert worden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach seiner öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich bei der

Bezirksregierung Köln, Dezernat 33, 50606 Köln

oder zur Niederschrift bei der

Bezirksregierung Köln, Dezernat 33, Börsenplatz 1, 50667 Köln

unter Angabe des Aktenzeichens einzulegen.

Der Widerspruch kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die elektronische Poststelle der Behörde erhoben werden. Die E-Mail-Adresse lautet: poststelle@brk.sec.nrw.de.

Der Widerspruch kann auch durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz erhoben werden. Die De-Mail-Adresse lautet: poststelle@brk-nrw.de-mail.de. Falls die Frist durch eine bevollmächtigte Person versäumt werden sollte, würde deren Verschulden dem Vollmachtgeber zugerechnet werden.

Im Auftrag
(LS) gez. Kopka
Ltd. Reg. Verm. Direktor
Bezirksregierung Köln, Dezernat 33, Zeughausstr. 2-10, 50667 Köln

Zusätzlich ist der Beschluss mit Gebietskarte im Internet der Bezirksregierung Köln einzusehen unter: www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/verfahren/33_flurbereinigungsverfahren/wanlo_kaulhausen/index.html

Allgemeine Hinweise zum Datenschutz für den Geschäftsbereich der Bezirksregierung Köln sowie Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten im Flurbereinigungsverfahren sind zu finden unter: https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/leistungen/abteilung03/33/flurbereinigungsverfahren/datenschutz-hinweise.pdf Auf Wunsch werden diese Informationen gerne auch barrierefrei zur Verfügung gestellt.

Bekanntmachung: Satzung vom 21.12.2020

zur 12. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Linnich vom 12.12.2008

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916), der § 1, 2, 4, 6 bis 8, 10 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. 1969. S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 1029), § 54 des Landeswassergesetzes NRW in

der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV.NRW.1995, S. 926), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 29. Mai 2020 (GV. NRW. S. 376) sowie des Nordrhein-Westfälischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz vom 08.07.2016 (AbwAG NRW, GV.NRW.2016, S. 559 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 2. Juli 2019 (GV. NRW. S. 341), wurde am 18.12.2020 per Dringlichkeitsentscheidung gemäß § 60 Abs. 1 GO NRW folgende 12. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung

der Stadt Linnich beschlossen:

Artikel I

§ 4

Schmutzwassergebühren

Abs.6 wird wie folgt ersetzt:

„Die Gebühr beträgt ab dem 01.01.2021 je m³ Schmutzwasser jährlich **3,60 €.**“

Artikel II

§ 5

Niederschlagswassergebühr

Abs.8 wird wie folgt ersetzt:

„Die Gebühr beträgt ab dem 01.01.2021 für jeden Quadratmeter bebauter und/oder befestigter Fläche i.S.d. Abs. 1 **0,85 €.**“

Artikel III

Die Satzung tritt am 01. Januar 2021 in Kraft.

Linnich, den 21.12.2020

(Schunck-Zenker)
Bürgermeisterin

Öffentliche Bekanntmachung

Widerspruchsrecht nach dem Bundesmeldegesetz

Nach dem Bundesmeldegesetz (BMG) ist die Stadt Linnich als Meldebehörde zu verschiedenen Datenübermittlungen von Personendaten aus dem Melderegister verpflichtet.

Gegen folgende Datenübermittlungen steht den Betroffenen ein Widerspruchsrecht zu:

1. Übermittlung von Daten eines Familienangehörigen an eine öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft, wenn der Familienangehörige der meldepflichtigen Person nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehört – soweit die Daten nicht für Zwecke des Steuererhebungsrechts der

jeweiligen Religionsgesellschaft übermittelt werden – gemäß § 42 Abs. 2 BMG

Sie können der Datenübermittlung gemäß § 42 Abs. 3 Satz 2 BMG widersprechen.

2. Übermittlung von Daten an Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene gemäß § 50 Abs. 1 BMG

Sie können der Datenübermittlung gemäß § 50 Abs. 5 BMG widersprechen.

3. Übermittlung von Daten aus Anlass von Alters- oder Ehejubiläen an Mandatsträger, Presse

oder Rundfunk gemäß § 50 Abs. 2 BMG

Sie können der Datenübermittlung gemäß § 50 Abs. 5 BMG widersprechen.

4. Übermittlung von Daten aller volljährigen Einwohner an Adressbuchverlage für die Herausgabe von Adressbüchern (Adressenverzeichnisse in Buchform) gemäß § 50 Abs. 3 BMG

Sie können der Datenübermittlung gemäß § 50 Abs. 5 BMG widersprechen.

5. Übermittlung von Daten zu Personen, die im Folgejahr volljährig werden, an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr zum

Zwecke der Übersendung von Informationsmaterial gemäß § 58c Abs. 1 Soldatengesetz

Sie können der Datenübermittlung gemäß § 36 Abs. 2 BMG widersprechen.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Bürgerservice der Stadt Linnich, Altermarkt 5, 52441 Linnich zu erklären. Er gilt bis zu dessen Widerruf.

Vorstehende Bekanntmachung wird hiermit veröffentlicht.

Linnich, den 18. Januar 2021

Stadt Linnich
Schunck-Zenker
Bürgermeisterin

Bekanntmachung

Satzung vom 21.12.2020 zur 17. Änderung der Abfallgebührensatzung vom 16.12.2005

zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Linnich vom 16.12.2005 sowie zur Satzung über die Vermeidung, Verwertung sowie das Einsammeln und Befördern von Abfällen im Gebiet des Zweckverbandes RegioEntsorgung vom 05.12.2005

Aufgrund folgender gesetzlicher Vorschriften in der jeweils gültigen Fassung

- § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666/SGV. NRW 2023),
- §§ 1, 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW S. 712/SGV. NRW 610),
- § 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LABfG NRW) vom 21. Juni 1968 (GV. NW S. 250/SGV. NW 74)

sowie auf der Grundlage der Satzung über die Abfallentsorgung der Stadt Linnich vom 16.12.2005 und der Abfallsatzung des Kommunalunternehmens RegioEntsorgung über die Vermeidung, Verwertung sowie das Einsammeln und Befördern von Abfällen im Gebiet der RegioEntsorgung vom 05.12.2005 wurde per Dringlichkeitsentscheidung nach § 60 Abs.1 GO NRW am 18.12.2020 entschieden, folgende 17. Änderung zur Abfallgebührensatzung zu beschließen:

Artikel I

§ 4

Gebührenmaßstab und Gebührensatz

§ 4 erhält folgende neue Fassung:

(1) Die Benutzungsgebühr bestimmt sich nach der Zahl und dem Rauminhalt der Abfallbehälter und

der Abfallsäcke sowie der Häufigkeit der Abfuhr und beträgt bei

gutabfahren jährlich beantragt, so wird für jede weitere Abfuhr eine

	Wöchentliche Abfuhr	Zweiwöchentliche Abfuhr
1. für den 80 l Restmüllbehälter		139,00 €
2. für den 120 l Restmüllbehälter		172,00 €
3. für den 240 l Restmüllbehälter		268,00 €
4. für die 120l Biotonne		80,00 €
5. für die 240 l Biotonne		111,00 €
6. für den Umleerbehälter (1,1 cbm Rauminhalt)	1.724,00 €	862,00 €
7. für den Abfallsack 35 l		1,40 €
8. Grünabfälle Sammelstelle Bauhof (Höchstmenge 2 cbm)	Bis 0,5 cbm Bis 1,0 cbm Für jeden weiteren halben cbm	5,00 € 10,50 € 10,00 €

(2) Durch die Gebühren gem. Abs. 1 sind vier Sperrgutabfahrten je Haushalt, der Tonnentausch, die Kosten der Papierentsorgung sowie der Entsorgung der Gartenabfälle aus Haus- und Schrebergärten, sofern diese zu besonderen Terminen abgefahren werden, abgegolten.

Gebühr von 40,00 € erhoben.

Artikel II

Die Satzung tritt am 01. Januar 2021 in Kraft.

Linnich, den 21.12.2020
(Schunck-Zenker)
Bürgermeisterin

(3) Werden mehr als vier Sperr-

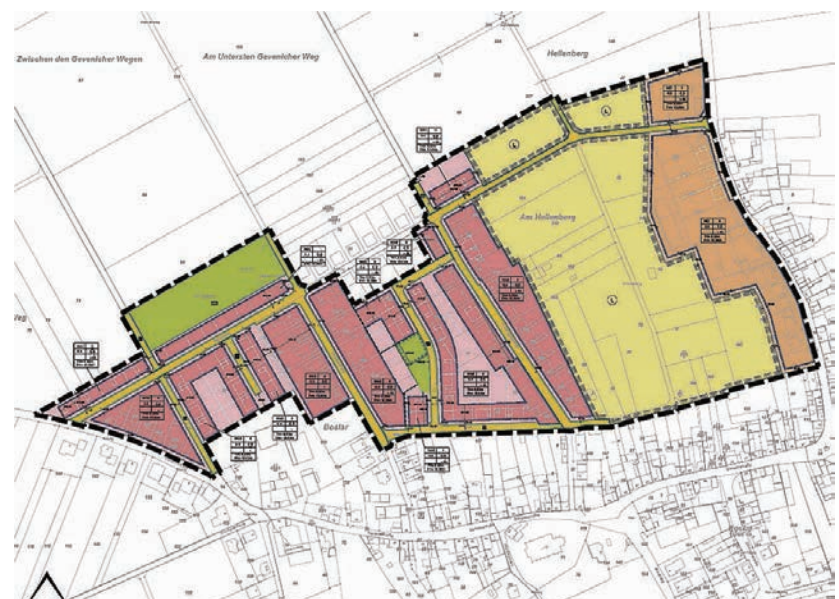
Bekanntmachung der Stadt Linnich

Der Ausschuss für Stadtentwicklung des Rates der Stadt Linnich hat in seiner Sitzung am 10.12.2020 beschlossen, einen Bebauungsplan Boslar Nr. 5 „Boslar-Nordwest“ aufzustellen und hierzu die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger Öffentlicher Belange nach den §§ 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) vorzunehmen.

Die für den 16.12.2020 vorgesehene Sitzung des Rates der Stadt Linnich, musste im Hinblick auf die derzeitige Gefahrenlage bei der Ausbreitung des Coronavirus abgesagt werden. Um das Bebauungsplanverfahren, insbesondere vor dem Hintergrund des Empfehlungsbeschlusses, zeitnah und rechtlich

einwandfrei weiterzuverfolgen, wurde am 15.12.2020 ein Dringlichkeitsbeschluss gemäß § 60 Abs. 1 Satz 2 GO NRW gefasst. Dieser ist vom Rat der Stadt Linnich in seiner nächsten Sitzung zu genehmigen. Auf der Grundlage des Dringlichkeitsbeschlusses ist damit die Aufstellung des Bebauungsplanes Boslar Nr. 5 „Boslar-Nordwest“ und die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger Öffentlicher Belange gem. den §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) beschlossen.

Weiter wurde gem. Dringlichkeitsbeschluss vom 15.12.2020 der Umfang des räumlichen Geltungsbereiches des Änderungsbereiches zum Bebauungsplan bestimmt, welcher wie folgt dargestellt ist:



Öffentliche Bekanntmachung Fortsetzung von Seite 4

Allgemeine Ziele und Zwecke der Planung

Die Aufstellung des Bebauungsplanes dient der Bestandssicherung der dörflich geprägten Siedlungsstruktur sowie deren Weiterentwicklung. In den Ortsrandlagen, die gemäß Innenbereichssatzung der Stadt Linnich zum Außenbereich zählen, soll das Planungsrecht zur Errichtung von Einzel- und Doppelhäusern in offener Bauweise geschaffen werden. Mit der Steuerung der Siedlungsentwicklung soll der Innenbereich eindeutig vom Außenbereich abgegrenzt werden. Die Steuerung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung hinsichtlich der Baustruktur, der Nutzung und der Gestaltung baulicher Anlagen so-

wie die Erschließung der Flächen erfordern die Aufstellung des Bebauungsplans.

Durch die Festsetzungen des Bebauungsplans kann eine geordnete städtebauliche Entwicklung gewährleistet werden. Darüber hinaus werden das im Entwurf des Landschaftsplans Rur- und Ideadee des Kreises Düren dargestellte Landschaftsschutzgebiet sowie ein geschützter Landschaftsbestandteil in die Planung integriert

Über weitere Einzelheiten der allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung und ihre voraussichtlichen Auswirkungen kann in der Zeit

vom 28.01.2021 bis zum

04.03.2021 einschl.

bei der Stadtverwaltung Linnich, Rathaus, Rurdorfer Straße 64, Auskunft gegeben werden. Aufgrund der aktuellen Covid-19-Gefahrenlage und der damit verbundenen Einschränkung des öffentlichen Lebens wird darum gebeten, einen Termin zur Einsichtnahme in die Verfahrensunterlagen telefonisch unter Tel.-Nr. 02462/9908411 oder 9908415 zu vereinbaren. Während eines auf diese Art vereinbarten Termins wird Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben. Das Rathaus Linnich ist nur teilweise behindertengerecht ausgebaut. Auch hier wird angeboten, unter den angegebenen Telefonnummern einen Besuchstermin zu vereinbaren.

Die Unterlagen sind auch auf der Internetseite der Stadt Linnich einsehbar. Entweder unter: <https://www.linnich.de> und Anklicken des Buttons „Bauen und Wirtschaft“ oder unter dem Pfad: <https://www.linnich.de/bauen-und-wirtschaft/bauleitplanung.php>

Stellungnahmen können insbesondere schriftlich, zur Niederschrift oder per E-Mail abgegeben werden.

Linnich, den 11.01.2021

Stadt Linnich
Die Bürgermeisterin

Gez.: Schunck-Zenker

Bekanntmachung der Stadt Linnich

3. Änderung des Bebauungsplans Linnich Nr. 25 „Linnicher Gärten“;

a) Aufstellungsbeschluss b) Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und der sonstigen Träger Öffentlicher Belange im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB i.V.m § 13 Abs. 2 sowie den §§ 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt des Rates der Stadt Linnich hat in seiner Sitzung am 10.12.2020 empfohlen, eine 3. Änderung zum Bebauungsplan Linnich Nr. 25 „Linnicher Gärten“ aufzustellen und hierzu die Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger Öffentlicher Belange im beschleunigten Verfahren nach § 13a des Baugesetzbuches (BauGB) i.V.m § 13 Abs. 2 sowie § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB vorzunehmen.

Die für den 16.12.2020 vorgesehene Sitzung des Rates der Stadt Linnich, musste im Hinblick auf die derzeitige Gefahrenlage bei der Ausbreitung des Coronavirus abgesagt werden. Um das Bebauungsplanverfahren, insbesondere vor dem Hintergrund des Empfehlungsbeschlusses, zeitnah und rechtlich einwandfrei weiterzuführen, wurde am 15.12.2020 ein Dringlichkeitsbeschluss gemäß § 60 Abs. 1 Satz 2 GO NRW gefasst. Dieser ist vom Rat der Stadt Linnich in seiner nächsten Sitzung zu genehmigen. Auf der Grundlage des Dringlichkeitsbeschlusses ist damit die Aufstellung der 3. Änderung des Bebauungsplans Linnich Nr. 25 „Linnicher Gärten“ und die Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger Öffentlicher Belange im beschleunigten Verfahren nach § 13a des Baugesetzbuches (BauGB) i.V.m § 13 Abs. 2 sowie § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Weiter wurde gem. dem Dringlich-

keitsbeschluss vom 15.12.2020 der Umfang des räumlichen Geltungsbereiches des Änderungsbereiches zum Bebauungsplan bestimmt, welcher wie folgt dargestellt ist:



Allgemeine Ziele und Zwecke der Planung

Das Plangebiet liegt im Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 25 „Linnicher Gärten“ der Stadt Linnich. Es liegt ein Antrag vor, im Plangebiet Wohnbauflächen zu schaffen. Die vorgesehene Fläche befindet sich im Eigentum der Antragssteller und ist hinsichtlich ihrer Größe und Lage zur Errichtung für Zwecke einer Wohnbebauung geeignet. Vorgesehen ist die Errichtung von ca. 6 Einfamilienhäusern. Das Plangebiet ist bereits erschlossen, jedoch soll eine weitere Erschließung für die einzelnen Grundstücke erfolgen. Die zur Umsetzung dieses Vorhabens anstehende 3. Änderung des Bebauungsplanes verfolgt das Ziel, eine zusätzliche Verkehrsfläche sowie neue Baugrenzen festzusetzen, um die rückwärtigen Grundstücke zu erschließen. Nach den Festsetzungen des vorhandenen Bebauungsplanes ist hier die Erschließung an einer anderen Stelle vorgesehen. Insoweit besteht ein Planerfordernis gemäß § 1 Abs. 3 BauGB.

Die Änderung erfolgt im beschleunigten

Verfahren nach § 13a BauGB. Im beschleunigten Verfahren kann von der frühzeitigen Beteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB abgesehen werden und nur eine Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit und der berührten Behörden und Träger öffentlicher Belange erfolgen. Des Weiteren wird von der Umweltprüfung, dem Umweltbericht, von den Angaben, welche Art umweltbezogener Informationen verfügbar sind, der zusammenfassenden Erklärung und dem Monitoring abgesehen. Ein ökologischer Ausgleich erfolgt nicht.

Aufgrund der im Einzelfall bestehenden Anforderungen an das Vorhaben war es allerdings erforderlich, die nachfolgenden Gutachten zur Beurteilung der jeweils aufgelisteten umweltbezogenen Aspekte zu erstellen. Die Gutachten sind Bestandteil der Verfahrensunterlagen.

1. Gutachten Geotechnik

Bau- und Grundwasserverhältnisse, Baugrundbeurteilung, Bauausführung, Kanalbau, Wasserhaltung, Erdbebensicherheit, Versickerung, Verkehrsflächen, Handhabung des Aushubes.

2. Schalltechnische Untersuchung

Ermittlung der Vorbelastungen. Ermittlung des für den baulichen Schallschutz maßgebenden Außenlärmpegels. Ermittlung der zu erwartenden gewerblichen Geräuschmissionen durch Nutzung des Kunden- u. Mitarbeiterparkplatzes einer benachbarten Einrichtung zur Tagespflege.

3. Artenschutzrechtliches Gutachten ASP1

Umfangreiche Datensammlung aus bestehenden Planwerken und

Katastern. Ortsbegehung zwecks Erfassung u. Einschätzung der Habitusstrukturen und des Lebensraumpotenzials. Einschätzung der Artenschutzrechtlichen Zulässigkeit des Vorhabens. Entscheidung, ob eine vertiefende Betrachtung in Form einer ASP2 erforderlich ist.

Über weitere Einzelheiten der allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung und ihre voraussichtlichen Auswirkungen kann in der Zeit

vom 25.01.2021 bis zum 26.02.2021 einschl.

bei der Stadtverwaltung Linnich, Rathaus, Rurdorfer Straße 64, Auskunft gegeben werden. Aufgrund der aktuellen Covid-19-Gefahrenlage und der damit verbundenen Einschränkung des öffentlichen Lebens wird darum gebeten, einen Termin zur Einsichtnahme in die Verfahrensunterlagen telefonisch unter Tel.-Nr. 02462/9908411 oder 9908415 zu vereinbaren. Während eines auf diese Art vereinbarten Termins wird Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben. Das Rathaus Linnich ist nur teilweise behindertengerecht ausgebaut. Auch hier wird angeboten, unter den angegebenen Telefonnummern einen Besuchstermin zu vereinbaren.

Die Unterlagen sind auch auf der Internetseite der Stadt Linnich einsehbar. Entweder unter: <https://www.linnich.de> und Anklicken des Buttons „Bauen und Wirtschaft“ oder unter dem Pfad: <https://www.linnich.de/bauen-und-wirtschaft/bauleitplanung.php>

Stellungnahmen können insbesondere schriftlich, zur Niederschrift oder per E-Mail abgegeben werden.

Linnich, den 11.01.2020

Stadt Linnich
Die Bürgermeisterin
Gez.: Schunck-Zenker

Bekanntmachung

Satzung vom 21.12.2020 zur 4. Änderung der Gebührensatzung für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Linnich (Friedhofsgebührensatzung) vom 16.12.2011

Aufgrund des § 4 des Bestattungsgesetzes NRW vom 17.06.2003 (GV NRW S. 313) und der §§ 1,2,4,5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NRW S.712) und § 31 der Friedhofssatzung der Stadt Linnich vom 11. Juli 2019, jeweils in der zur Zeit gültigen Fassung, wurde am 18.12.2020 per Dringlichkeitsentscheidung gemäß § 60 Abs. 1 GO NRW folgende 4. Änderungssatzung zur Friedhofsgebührensatzung beschlossen:

Artikel I § 5 Gebührentarif

§ 5 wird wie folgt geändert:
Ziffer III erhält folgende Fassung:

III. Gebühren für eine Bestattung bzw. Beisetzung

Die Gebühr für das Öffnen und Schließen des Grabes, Ausschlagen des offenen Grabes mit Matten, Begleitung vor, während und nach der Beerdigungszeremonie, Absen-

ken des Sarges/der Urne, Transport der Kränze zum Grab beträgt für:

1. Kinderbestattung 566,00 Euro
2. Normalbestattung in Reihengrab 603,00 Euro
3. Normalbestattung in Wahlgrab 647,00 Euro
4. Tiefenbestattung 780,00 Euro
5. Urnenbestattung 206,00 Euro
6. Aschenverstreuerung oder Aschengrab 85,00 Euro
7. Urnenkammer öffnen und verschließen 50,00 Euro
8. Bestattung eines Sternkinde im Sternkindergrabfeld 50,00

Euro

Bei Beerdigungen an Samstagen erhöht sich die Gebühr für die jeweilige Bestattung um 50% gemäß Ziffern 1-8.

Artikel II

Die Änderungssatzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Linnich, den 21.12.2020
(Schunck-Zenker)
Bürgermeisterin

Bekanntmachung

Satzung vom 18.12.2020 zur 10. Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren vom 18.12.2006

Aufgrund von § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.7.1994 (GV NW S. 666), der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG) vom 18.12.1975 (GV NRW S. 706), und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), in der jeweils geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Linnich mit der Dringlichkeitsentscheidung am 18.12.2020 folgende Sat-

zung beschlossen:

Artikel I

§ 3 Umfang der übertragenen Straßenreinigungspflicht

Absatz 3 wird wie folgt ersetzt:

„**Fahrbahnen und Gehwege sind jeweils zum 15. und zum Ende eines Kalendermonats zu säubern, wenn diese tatsächlich verschmutzt sind.** Belästigende

Staubentwicklung ist zu vermeiden. Verunreinigungen sind nach Beendigung der Säuberung unverzüglich unter Berücksichtigung der Abfallbeseitigungsbestimmungen zu entsorgen. Laub ist unverzüglich zu beseitigen, wenn es eine Gefährdung des Verkehrs darstellt.“

§ 6 Gebührenmaßstab und Gebührensatz (Frontmetermaßstab)

Absatz 5 wird wie folgt ersetzt:

„Für die Winterwartung wird zusätzlich eine Benutzungsgebühr erhoben. Die Benutzungsgebühr je Frontmeter (Absätze 1 bis 3) beträgt jährlich: **1,40 Euro**“

Artikel II

Die Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.


Linnich, den 21.12.2020

Schunck-Zenker
Bürgermeisterin

MITTEILUNGEN AUS DER VERWALTUNG


Abfall- und Wertstoffabfuhr 2021 für die Stadt Linnich	
Februar	
Mo 1	2
Di 2	2
Mi 3	
Do 4	1
Fr 5	
Sa 6	3
So 7	KW 06 ↓
Mo 8	1
Di 9	1
Mi 10	
Do 11	
Fr 12	
Sa 13	
So 14	KW 07 ↓
Mo 15	Rosenmontag
Di 16	2
Mi 17	2
Do 18	
Fr 19	
Sa 20	2
So 21	KW 08 ↓
Mo 22	1
Di 23	1
Mi 24	
Do 25	
Fr 26	
Sa 27	
So 28	KW 09 ↓

■ Restabfall, mit Bezirk
■ Bioabfälle, mit Bezirk
■ Papier, mit Bezirk
■ Gelbe Säcke, im gesamten Gemeindegebiet
■ Schadstoffmobil (Standort und -zeit im Textteil)
■ Restabfall Großbehälter (nach Vereinbarung)
■ Grünschnitt-Sträbensammlung im gesamten Gemeindegebiet
▲ Weihnachtsbaumsammlung



Für Sie in unserer Region!

Restmüllbehälter




- Hygieneartikel
- kaputtes Porzellan
- Haushaltsartikel
- Straßenkehrriht
- Asche
- kaputte Glühlampen
- Windeln
- gebrauchte Tapeten
- Blumentöpfe
- Butterbrotpapier
- Glasscherben
- Plastikbecher
- CD's
- Verschmutztes Papier
- Staubsaugerbeutel
- Spiegelglas
- Kinderspielzeug
- Putzlappen usw.

Das bitte nicht

- Bauschutt
- Schadstoffe
- Elektrogeräte
- flüssige Abfälle usw.

Biomüllbehälter




Organische Küchen- und Gartenabfälle wie

- z. B. Eierschalen
- Gemüsereste
- Kaffeefilter
- Teeblätter
- Obstreste
- Nusschalen
- Pflanzen und Zweige
- Grasschnitt
- Moos
- Laub
- Sägespäne
- Unkraut usw.

Das bitte nicht

- Plastiktüten
- Restmüll
- Glas
- Metall
- Binden
- Katzenstreu usw.

Gelber Sack




Verkaufsverpackungen (aus Metall, Kunststoff oder Verbundmaterial)

- z.B. Aluminiumfolie
- Plastiktüten und Folien
- Konserven- und Getränkedosen
- Schraubverschlüsse
- Joghurt-/Sahnebecher
- beschichtete Pappe oder Papierbehälter
- Milch- und Saftkartons
- Vakuumverpackungen
- Plastikflaschen usw.

Das bitte nicht

- Kinderspielzeug
- Gartenmöbel
- Glas
- Dämm- und Baustyropor
- verwertbare Abfälle aus Kunststoff, Metall oder Verbundstoffe usw.

Altglascontainer



Gläser und Flaschen nach Farbe sortiert

- weiß
- grün
- braun


- z.B. Getränkeflaschen
- Essig oder Ölfaschen
- Konservengläser
- Trinkgläser usw.

Das bitte nicht

- Glühlampen
- Brillengläser
- Spiegelglas
- Fenster- / Autogläser
- Keramik
- Metall- / Plastikdeckel
- Korken
- Aquarien

Bitte Einwurfzeiten der jeweiligen Containerstandorte beachten.

Papiertonne



Pappe, Papier und Kartona-
gen (ohne Verunreinigungen und frei von Fremdstoffen wie z. B. Metall oder Kunststoff)

- Zeitschriften
- Zeitungen
- Prospekte
- Broschüren
- Kataloge
- saubere Verpackungen
- aus Papier und Pappe

Das bitte nicht

- Aktenordner
- verschmutztes Papier
- Hygienepapier
- benutzte
- Papiertaschentücher
- fettgedichtetes oder wasserfestes Papier

Sammelstellen bei Ortspflegern fallen weg

RegioEntsorgung informiert über Alternativen

Die langjährige Annahme von Elektroaltgeräten bei den Ortspflegern der Stadt Linnich wird aus Gründen des vorbeugenden Brandschutzes eingestellt. Darauf verweist die RegioEntsorgung in einer Pressemitteilung. Alternative Abgabestellen werden von dem Kommunalunternehmen wie folgt benannt:

- Elektrokleingeräte mit einer Kantenlänge bis zu 30 cm können am Schadstoffmobil abgegeben werden oder in die Depotcontainer am Parkplatz Goethestraße (hinter dem Rathaus) oder am Bauhof eingeworfen werden. Vor Abgabe müssen Akkus und Batterien entnommen werden. Keine Bildschirmgeräte!
- Batterien und Akkus nimmt das Schadstoffmobil oder kostenlose Abgabe an den Entsorgungszentren des ZEW sowie im vertreibenden Handel.
- Elektrogroßgeräte werden nach Anmeldung (online oder telefonisch) kostenlos abgeholt.
- Der Bauhof ist dienstags von 07.00 Uhr bis 12.00 Uhr und donnerstags

von 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr für Besucher geöffnet. Im Rahmen der Öffnungszeiten können dort Elektrogeräte abgegeben werden. Keine Solarmodule und Nachspeichergeäte!

- Weitere kostenlose Abgabemöglichkeiten an den Entsorgungszentren des ZEW sowie im vertreibenden Handel.

Antworten rund um die Abfuhr

„Alle Informationen zu festen Sammelstellen, Haltestellen des Schadstoffmobils und die Öffnungszeiten von Wertstoffhöfen und Entsorgungszentren in der Region finden Sie unter www.regioentsorgung.de“, so Martina Tonak, Leiterin des Kundendienstzentrums der RegioEntsorgung. Alle Services sind für mobile Endgeräte optimiert und mit praktischen Navigationshilfen verknüpft“, so Tonak weiter. Alle Fragen rund um die Abfuhr beantwortet das Kundendienstzentrum unter der Rufnummer 02403/55 50 666.

Allgemeine Besuchszeiten der Stadt Linnich



Mo.- Fr. 08.00 - 12.00 Uhr

Do. 14.00 - 18.00 Uhr

Telefonzentrale 02462/9908-0

Bitte besuchen Sie daher das Rathaus bis auf Weiteres nur, wenn ein persönliches Erscheinen unbedingt erforderlich ist. Das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes ist erforderlich.

Bitte melden Sie sich vor jedem Besuch bei Ihrem Sachbearbeiter telefonisch an!

Bürgerbüro, Altermarkt 5:

Mo.- Mi. 08.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 16.30 Uhr

Do. 08.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 18.00 Uhr

Fr. 08.00 - 12.00 Uhr

Die Bearbeitung ist nur nach vorheriger Terminvereinbarung unter Tel. 9908320 möglich. Wir möchten hier nochmals daran erinnern, dass der Nichtbesitz eines aktuellen Dokumentes eine Ordnungswidrigkeit darstellt und geahndet werden kann.

Nina regelt das!

Für Dich und schnelles Internet.

Internet ab
19,95 €
mtl.

für 6 Monate, danach gilt der reguläre Preis*

Jetzt Aktionsvorteil sichern!

Great Place To Work.



NetAachen

Nina, Kundenservice NetAachen

netaachen.de

*6 Monate 19,95 €: Die Aktion gilt für Privatpersonen und Unternehmen mit bis zu 4 Mitarbeitern bei Neubeauftragung bis zum 28.04.2021. Mindestvertragslaufzeit 24 Monate. Weitere Preise gemäß aktueller Preisliste. Der Aktionspreis von 19,95 € gilt für alle NetSpeed-Tarife bis 100 Mbit/s für die ersten 6 Monate. Ab dem 7. Monat gelten die regulären Preise je Bandbreite und gemäß aktueller Preisliste. Voraussetzung: Der Kunde war in den letzten 3 Monaten kein NetAachen-Kunde, hat in den letzten zwölf Monaten an keiner NetAachen-Aktion teilgenommen (maßgeblich hierfür ist die Anschlussdose im Haushalt) und kann bis zum 28.10.2021 an das NetAachen-Netz angeschlossen werden. Einmalige Bereitstellungskosten 69,95 €. Zudem können je nach gewähltem Tarif einmalige oder mtl. Endgerätekosten gemäß aktueller Preisliste anfallen.

Anmeldung für das Schuljahr 2021/22 zur Gesamtschule Aldenhoven-Linnich (Jahrgang 5 und gymnasiale Oberstufe)

Die Gesamtschule vermittelt folgende Abschlüsse:

- ▷ Allgemeine Hochschulreife nach Klasse 13 (**Abitur**)
- ▷ Fachhochschulreife nach Klasse 12 (**Fachabitur – schulischer Teil**)
- ▷ Mittlerer Bildungsabschluss mit Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe
- ▷ Mittlerer Bildungsabschluss
- ▷ Hauptschulabschluss nach Klasse 10
- ▷ Hauptschulabschluss nach Klasse 9

Die Abschlüsse sind gleichwertig mit denen der anderen Schulen und werden in allen Bundesländern anerkannt.

Die Gesamtschule Aldenhoven-Linnich ist die richtige Wahl, wenn Sie für Ihr Kind

- ▷ ein längeres gemeinsames Lernen gut finden,
- ▷ ein wohnortnahes Schulangebot mit allen Abschlussmöglichkeiten suchen,
- ▷ möglichst lange alle Bildungsweg offenhalten möchten,
- ▷ ganztägige Förderung, Betreuung und Versorgung wünschen,
- ▷ die Erlangung der Allgemeinen Hochschulreife (**Abitur**) anstreben,
- ▷ individuelle Förderung – **von der Klasse 5 bis zum Abitur** – bevorzugen.

Die Anmeldungen für die Eingangsklasse 5 werden in der Zeit vom

17. Februar bis 26. Februar 2021

sowohl in Aldenhoven, als auch in Linnich stattfinden.

Am Standort Aldenhoven

in der Verwaltung der Gesamtschule Aldenhoven-Linnich, Pestalozzi-ring 12 – 18, 52457 Aldenhoven:

Montag bis Mittwoch jeweils 09.30 – 14.00 Uhr

Donnerstag 09.30 – 18.00 Uhr

Freitag 09.30 – 15.00 Uhr

Am Standort Linnich

in der Verwaltung der Gesamtschule Aldenhoven-Linnich, Bendenweg 21, 52441 Linnich

Montag bis Mittwoch 09.00 – 14.00 Uhr

Donnerstag 09.00 – 16.00 Uhr

Freitag 09.00 – 14.30 Uhr

Weitere Termine sind nach besonderer Vereinbarung möglich!

Um Wartezeiten zu vermeiden, bitten wir um telefonische Terminabsprache unter der Rufnummer 02462/90121-97 oder 02462/90121-98.

Zur Anmeldung bringen Sie bitte Ihr Kind und folgende Unterlagen mit:

- ▷ Das Familienstammbuch oder eine Geburtsurkunde des Kindes,
- ▷ das letzte Zeugnis der Grundschule (Zwischenzeugnis),
- ▷ den Anmeldeschein im Original (4-fach, wird durch die Grundschule ausgehändigt),
- ▷ zwei Passfotos des Kindes neueren Datums,
- ▷ Personalausweis bzw. Reisepass der Erziehungsberechtigten,
- ▷ bei getrennt lebenden Eltern mit gemeinsamem Sorgerecht das Einverständnis des zweiten Elternteils,
- ▷ bei Elternteilen mit alleinigem Sorgerecht den Nachweis über die Sorgerechtsentscheidung,
- ▷ Impfausweis oder Nachweis zum Masernschutz.

Die Anmeldungen für die Einführungsphase der Oberstufe werden

vom 01.02.2021 bis zum 12.02.2021

am Standort Linnich, Bendenweg 21, 52441 Linnich – Haus der jungen Erwachsenen – entgegenkommen. Bitte vereinbaren Sie einen Gesprächstermin unter der Rufnummer 02462/9012198.

Zur Anmeldung bringen Sie bitte Ihren Sohn/Ihre Tochter und folgende Unterlagen mit:

- ▷ Das Familienstammbuch oder eine Geburtsurkunde Ihres Sohnes/



- Ihrer Tochter,
- ▷ alle Zeugnisse von der ersten Klasse bis einschließlich des letzten Halbjahreszeugnisses Ihres Sohnes/Ihrer Tochter
 - ▷ Lebenslauf Ihres Sohnes/Ihrer Tochter,
 - ▷ zwei Passfotos neueren Datums Ihres Sohnes/Ihrer Tochter,
 - ▷ Personalausweis bzw. Reisepass der Erziehungsberechtigten,
 - ▷ bei getrennt lebenden Eltern mit gemeinsamem Sorgerecht das Einverständnis des zweiten Elternteils,
 - ▷ bei Elternteilen mit alleinigem Sorgerecht den Nachweis über die Sorgerechtsentscheidung,
 - ▷ Impfausweis oder Nachweis zum Masernschutz.

Ausführliche Informationen erhalten Sie auch im Internet unter: www.gesamtschule-aldenhoven-linnich.de

Bewerbung um den Heimatpreis 2021

Projekte können bis zum 31. August eingereicht werden

Unter dem Motto ‚Heimat. Zukunft. Nordrhein-Westfalen. Wir fördern, was Menschen verbindet‘ hat das Land NRW ein Programm zur Heimatförderung ins Leben gerufen.

Die Stadt Linnich nimmt an diesem Programm zum 3. Mal teil und kann auch in diesem Jahr den Heimatpreis ausloben. Hierdurch soll erneut das herausragende Engagement von Menschen in der Kommune für die Gestaltung vor Ort in den Fokus der Öffentlichkeit gerückt werden. Es geht um „Heimat“ in ihrer vielfältigsten Dimension. Ina Scharrenbach, Ministerin für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes NRW, merkt hierzu an: „Für ‚Heimat‘ gibt es keinen allgemeingültigen Begriff: Jede und jeder wird die Frage ‚Was bedeutet für Sie Heimat?‘ anders beantworten. Orte der Kindheit, die Familie, Freunde, Stadtviertel, für manche der Lieblings-Fußballverein, Gemeinschaften, in denen Sie sich bewegen, aufgehoben und sicher fühlen. Bei ‚Heimat‘ geht es um das Verbindende, um die Gemeinschaft und den Zusammen-

halt. Nur eine Politik, die wertschätzt, was Menschen jeden Tag in unserem Land im Großen und vielmehr im Kleinen leisten, wird dazu beitragen, dass Heimat bewahrt und gleichzeitig für die Zukunft gestaltet werden kann.“

Der Rat der Stadt Linnich hat folgende Preiskriterien festgelegt:



- Innovative Projekte sollen gefördert werden, die den Zusammenhalt und das Gemeinschaftsgefühl der einzelnen Ortschaften untereinander stärken und insbesondere die Identifikation der Bürgerinnen und Bürger als „Linnicher“ steigern.

- Teilnehmen können Vereine oder Privatpersonen (juristische oder natürliche Personen), die ein Projekt oder Initiative bis zum 31.08.2021 umgesetzt haben.

Preisgeld:

Die Stadt Linnich kann dank der entsprechenden Mittelzuweisung ein Preisgeld in Höhe von 5.000,00 € ausloben. Das Preisgeld kann auf bis zu 3 Projekte aufgeteilt werden.

Bewerbung: Bewerbungen sind bis zum 31.08.2021 schriftlich oder per E-Mail (sdeubgen@linnich.de) an die Stadt Linnich zu richten. Einzureichen ist eine Projektbeschreibung mit Projektnamen und mit Ausgangslage, Aufgabenstellung sowie Ergebnis/Fertigstellung. Beigelegt werden können: Presseartikel, Fotos oder Skizzen zur Vorher-/Nachher-Darstellung.

Preisvergabe:

Vorberatend bewertet der Ausschuss für Kultur, Sport, Generationen und Soziales die durchgeführten Projekte und schlägt dem Stadtrat 3 Projekte zur Verleihung des Heimatpreises vor. Der Stadtrat entscheidet über die Vergabe des Preises. Die Preisübergabe erfolgt im Rahmen des Empfangs anlässlich des Andreasmarktes durch die Bürgermeisterin.

Keine Veranstaltungen

Aufgrund der Einschränkungen durch die Corona-Pandemie wird auf die Veröffentlichung des Veranstaltungskalenders zunächst verzichtet.

Pflegeberatung vor Ort

Der Kreis Düren bietet regelmäßige Pflegeberatungen für ratsuchende Bürgerinnen und Bürger an. Pflegebedürftige und deren Angehörige erhalten hier von Pflegefachkräften umfangreiche Informationen zu Hilfe- und Pflegeangeboten. Die Beratung ist trägerunabhängig, vertraulich, neutral und kostenlos.

Beratungsort: Rathaus, Rurdorfer Str. 64, Linnich, Großer Sitzungssaal

Beratungstermin: dienstags von 9.30 bis 12.30 Uhr am 16.03.2021 und am 18.05.2021

Anmeldung bitte über Frau Sabine Deubgen, Tel. 02462/9908-114

Gesamtschule Aldenhoven-Linnich nimmt an Amnesty International Briefmarathon teil

In Zeiten der Pandemie wird das Auslaufmodell Brief zeitloser denn je

Schon häufig gab es Abgesänge auf den persönlichen Brief. Doch auch diesmal, in Zeiten der Pandemie, wo persönliche Kontakte eingeschränkt sind, erlebt der Brief eine Wiederauferstehung. Die GAL nimmt mit Schüler*innen der Jahrgangsstufe 7, den evangelischen und katholischen Religionskursen der Jahrgangsstufe 6 und

der Klasse 6b am Amnesty International Briefmarathon teil. Begleitet werden sie von den Lehrerinnen Katharina Peters, Maren Frank und Myriam Waldau. Der Briefmarathon findet jedes Jahr vor Weihnachten statt und läuft unter dem Motto „Schreib für Freiheit“. Darin werden junge Menschen aufgefordert, sich für Menschenrechte und die Befreiung unschuldig inhaftierter Menschen einzusetzen.

In diesem Jahr ist zum Beispiel ein Fall, für den sich die GALler einsetzen, Jani Silva. Geboren im kolumbianischen Amazonasgebiet, setzt sich Jani für den Schutz der Bäume und des Landes ein.

Sie geriet in einen Konflikt mit dem Erdölunternehmen Ecopetrol, das 2006 die Erlaubnis erhielt, in Gebieten tätig zu werden, die sich mit dem Reservat überschneiden. Sie wehrt sich gegen diese durch Öllecks entstandenen Verschmutzungen und die daraus hervorgehenden vergifteten Wasserquellen. Jani engagiert sich für den Schutz der Umwelt, deswegen wird sie verfolgt und mit dem Tode bedroht. Allerdings will Jani nicht aufgeben:



Fotos: M. Frank

„Weil ich mein Land verteidige, haben diese Leute ein Gewehr auf meinen Kopf gerichtet, um mich zu töten, aber ich bleibe.“

Die Amnesty Briefe richten sich an den Präsidenten von Kolumbien mit der Aufforderung Jani und alle anderen Umweltschützer zu schützen. Dieser Fall ist ein Beispiel für vie-

le weitere Fälle, für die sich die Schülerinnen und Schüler der GAL durch die Teilnahme am Amnesty Briefmarathon einsetzen.

So finden sie ihren Weg, die vorweihnachtliche Botschaft, sich für andere einzusetzen und Menschen in Notsituationen zu unterstützen, ganz konkret umzusetzen.



Datum	Beginn	Bezeichnung	Raum
02.02.2021	18.00 Uhr	Ausschuss für Controlling (nicht öffentlich)	Kultur- und Begegnungsstätte
03.02.2021	18.00 Uhr	Schulausschuss	Kultur- und Begegnungsstätte
10.02.2021	18.00 Uhr	Finanz- und Personalausschuss	Kultur- und Begegnungsstätte
11.02.2021	18.00 Uhr	Ausschuss für Controlling (nicht öffentlich)	Kultur- und Begegnungsstätte
17.02.2021	18.00 Uhr	Ausschuss f. Stadtentwicklung und Umwelt	Kultur- und Begegnungsstätte
18.02.2021	18.00 Uhr	Ausschuss für Controlling (nicht öffentlich)	Kultur- und Begegnungsstätte
23.02.2021	18.00 Uhr	Finanz- und Personalausschuss	Kultur- und Begegnungsstätte
24.02.2021	18:00 Uhr	Stadtrat	Kultur- und Begegnungsstätte
25.02.2021	18.00 Uhr	Bau- und Liegenschaftsausschuss	Kultur- und Begegnungsstätte

Während der gesamten Dauer der Gremiensitzungen besteht die Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung.

Herzlichen Glückwunsch

...zum Geburtstag

Bürgermeisterin Marion Schunck-Zenker und die Ortsvorsteher gratulieren herzlich:

- Herrn Erich Zenker**, der am 31.1. 83 Jahre alt wird,
- Herrn Franz-Josef Peters**, der am 1.2. 82 Jahre alt wird,
- Frau Maria Beck**, die am 2.2. 89 Jahre alt wird,
- Frau Maria Jansen**, die am 3.2. 82 Jahre alt wird,
- Frau Rosalinde Kämmerling**, die am 4.2. 86 Jahre alt wird,
- Frau Christa Gruber**, die am 4.2. 83 Jahre alt wird,
- Frau Barbara Peltzer**, die am 5.2. 96 Jahre alt wird,
- Frau Regina Kurmann**, die am 5.2. 88 Jahre alt wird,
- Herrn Gerhard Jerathe**, der am 6.2. 91 Jahre alt wird,

- Herrn Heinrich Erkens**, der am 8.2. 85 Jahre alt wird,
- Herrn Johann Sommer**, der am 8.2. 83 Jahre alt wird,
- Frau Barbara Mertens**, die am 8.2. 82 Jahre alt wird,
- Frau Agnes Wings**, die am 9.2. 80 Jahre alt wird,
- Frau Hildegard Derichs**, die am 11.2. 82 Jahre alt wird,
- Frau Katharina Gillessen**, die am 12.2. 93 Jahre alt wird,
- Herrn Peter Vieten**, der am 13.2. 85 Jahre alt wird,
- Frau Klara Schmidt**, die am 14.2. 80 Jahre alt wird,
- Herrn Heinz Blei**, der am 15.2. 95 Jahre alt wird,
- Herrn Arnold Römer**, der am 15.2. 83 Jahre alt wird,
- Frau Maria Dohmen**, die am 17.2.

- 83 Jahre alt wird,
- Frau Helga Tietgen**, die am 17.2. 82 Jahre alt wird,
- Frau Gisela Küsters**, die am 18.2. 82 Jahre alt wird,
- Herrn Johannes Wirtz**, der am 19.2. 82 Jahre alt wird,
- Frau Franziska Konze**, die am 20.2. 81 Jahre alt wird,
- Frau Gertrud Worms**, die am 21.2. 84 Jahre alt wird,
- Herrn Augustin Miguel-Gallinar**, der am 26.2. 85 Jahre alt wird,
- Herrn Christian Lehmenkühler**, der am 26.2. 84 Jahre alt wird,
- Frau Katharina Leipertz**, die am 27.2. 84 Jahre alt wird,
- Herrn Horst Stiewi**, der am 27.2. 83 Jahre alt wird,
- Frau Maria Hermanns**, die am 27.2. 81 Jahre alt wird.

Bitte vorher anmelden

Durch die weiterhin bestehenden Coronaschutz-Bestimmungen öffnet der Bürgerservice (nur nach Terminvergabe) jeweils am 1. Samstag, beginnend ab 06.02.2021, in der Zeit von 9.30 – 11.30 Uhr. Für die Terminvereinbarung bitten wir um telefonische Kontaktaufnahme unter 02462/9908320.

Viel Gesundheit wünscht

Ihr Bürgerservice



REDAKTIONSSCHLUSS

Die **nächste Ausgabe** von „Linfo“ erscheint **am 28. Februar**. Der Redaktionsschluss für diese Ausgabe ist der **18. Februar**. Ich bitte Sie, die Beiträge in **Dateiform** an folgende Adresse einzusenden oder per E-Mail zu schicken:

Stadtverwaltung Linnich, Fachbereich 1 - Linfo - Rurdorfer Straße 64, 52441 Linnich oder Stadtverwaltung Linnich, Fachbereich 1, - Linfo - , Postfach 1240, 52438 Linnich.
Telefon: 02462/9908 - 114,
E-Mail: linfo@linnich.de

Keine Rentensprechtage mehr in Linnich

Aufgrund der räumlichen Nähe zu den Auskunft- und Beratungsstellen in Düren und Mönchengladbach hat die Deutsche Rentenversicherung Rheinland entschieden, dass ab dem 01.01.2021 in Linnich keine Sprechstage mehr stattfinden. Für die Bürgerinnen und Bürger der Stadt Linnich ist die Deutsche Rentenversicherung Rheinland auch weiterhin gut erreichbar. Sei es über das kostenlose Servicetelefon unter der Rufnummer 0800/1000 480 13 oder über die Online-Dienste auf der Internetpräsenz der Deutschen Rentenversicherung. Die Auskunft- und Beratungsstellen sind unter folgender Anschrift zu erreichen:

Auskunft- und Beratungsstelle im Service-Zentrum Düren
Goethestraße 4
52349 Düren
und
Auskunft- und Beratungsstelle im Service-Zentrum Mönchengladbach
Lürriper Straße 52
41065 Mönchengladbach.
Beratungen und Antragsaufnahmen sind bei der Deutschen Rentenversicherung Rheinland auch telefonisch möglich. Durch die Erweiterung des Angebotes hat die Deutsche Rentenversicherung Rheinland auch ohne Präsenz vor Ort die Möglichkeit, Beratungen und Antragsaufnahmen an jedem Wochentag zeitnah durchzuführen.

Die Stadt Linnich begrüßt zwei neue Mitarbeiter

Am 15.01.2021 wurde Marianne Weidenfeller für den Fachbereich 1 – Allg. Verwaltung, Bildung und Generationen eingestellt. Sie ist für das Stadtarchiv zuständig.

● Kontaktdaten E-Mail-Adresse: mweidenfeller@linnich.de Telefon: 02462/9908121

Am 01.01.2021 trat Jan Peter Sierts

eine Stelle als Verwaltungsangestellter im Fachbereich 4 – Bauen und Planen an.

● Kontaktdaten E-Mail-Adresse: jsierts@linnich.de Telefon: 02462/9908415

Bürgermeisterin Schunck-Zenker und MitarbeiterInnen der Stadt Linnich begrüßen die neuen Mitarbeiter.

Zeitsprung mit unserem Nachtwächter Helmes

In unserer neuen Serie möchten wir in den Ausgaben des Linfo historische Aufnahmen unserer Stadt zeigen und kleine Erläuterungen dazu geben. In dieser Ausgabe beginnen wir mit einem Blick in die Löffelstraße, der uns in das Jahr 1880 zurückspringen lässt. Am Ende der Löffelstraße (Bildmitte) blicken wir in die Rurstraße. Am unteren, rechten Bildrand geht es nach rechts auf den Kirchplatz. Auf dem Bild sieht man besonders gut die damalige enge Bebauung und die gepflasterten Straßen. Auf den ersten Blick sieht man ein Bild mit einem geschäftigen Treiben vieler Menschen.

Doch einen Moment mal: Der zweite Blick macht deutlich, dass wir hier keinen „Schnappschuss“ vor Augen haben. Genau betrachtet sieht das Bild aus wie eine drapierte Theaterszene. Alle stehen hindrapiert an Ort und Stelle und blicken finster drein. Vorhang auf und los geht's. So war es natürlich nicht. In den frühen Jahren der Fotografie waren die Belichtungszeiten zum einen ziemlich lang. Es konnte nämlich schon einmal zehn Minuten dauern, bis nur ein einziges Foto geschossen wurde. Um die Bewegung zu reduzieren mussten die Leute, die sich hier auf unserem Bild natürlich besonders schick (siehe die beiden Damen und den Herr in der Bildmitte) gemacht hatten, minutenlang erstarrt stehen bleiben, bis das Bild ‚im Kasten‘



war. Aufgrund dieser aufwändigen Technik schossen die Fotografen daher meist auch nur ein Foto, statt wie heute üblich eine Reihe von Fotos.

Auf dem Bild fällt jedoch bei noch genauerem Hinsehen ein weiteres Detail auf: Wieso lächelt auf historischen Fotoaufnahmen eigentlich niemand? Nun, erstens ist

einem nach dem minutenlangen Stillstehen wahrscheinlich das Lachen vergangen, zum anderen ist diese Tatsache historisch begründet. Neben dem Umstand, mit den geschlossenen Lippen die meist schlechten Zähne zu verbergen, haben sich seit alter Zeit Herzöge, Bischöfe und andere wichtige Personen malen lassen. Und diese

haben, um nicht wie ein Narr auszusehen, auf keinem Bild gelacht. In Anlehnung an diese Bilder war es daher üblich, auch auf solch aufwändigen Fotoaufnahmen eher seriös daherzukommen. Ein Aufwand, den wir uns in den heutigen hektischen Zeiten wohl kaum mehr vorstellen können.

(Von Stefan Helm)

Vielfalt vor und hinter den Kulissen

Fonds Soziokultur fördert diverse und inklusive Kulturprojekte

Der Fonds Soziokultur schreibt mit Ta3: Diversität + Inklusion + Vielfalt eine weitere Projektförderung im Rahmen des Sonderprogramms NEUSTART KULTUR aus. Es ist die vierte von insgesamt fünf Ausschreibungen. Bislang sind rund 300 Projekte im Volumen von rund 6,1 Mio Euro für die „Kultur mittendrin“ an den Start gegangen, die aus Mitteln der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien im Zuge der Corona-Pandemie gefördert werden. Anträge für die neue Ausschreibung können vom 04.01. bis 31.01.2021 über das Antrags-Portal des Fonds Soziokultur eingereicht werden. Früherster Projektstart ist Mitte März 2021. Soziokultur als Spiegel und Motor für eine diverse und inklusive Gesellschaft

Soziokultur stärkt das Miteinander der Gesellschaft und ermöglicht darüber hinaus, diese mit kreativen Mitteln widerzuspiegeln oder Sichtweisen marginalisierter Gruppen zu repräsentieren. Damit setzt sie Impulse für langfristige strukturelle Veränderungen im Sinne einer diversitätsorientierten Öffnung von Kultur. Weiterhin und gerade jetzt sind handlungsleitende und diskriminierungskritische Formate und Ansätze für eine „Kultur von und mit Allen“ gefragt: Was braucht eine inklusive Kultureinrichtung der Zukunft? Wo werden Zugänge zum Kulturbereich erschwert und wer kann beim Abbau von Barrieren unterstützen? Werden Menschen mit diversen Lebenswirklichkeiten erreicht, abgebildet oder zusammengebracht? Die Thementauschreibung Ta3: Diversität

+ Inklusion + Vielfalt richtet sich an soziokulturelle Projekte, die Fragen gesellschaftlicher Vielfalt aus Perspektiven sowohl ihrer Akteur*innen als auch ihres Publikums Rechnung tragen und damit Öffnungsprozesse anstoßen und weiterdenken möchten. Re:Vision und weitere Ausschreibung im Rahmen von NEUSTART KULTUR Mit dem Online-Begleitprogramm Re:Vision richtet sich der Fonds Soziokultur an die geförderten Projektträger*innen im Sonderprogramm und verfolgt das Ziel, die starke und außergewöhnliche Expertise des soziokulturellen Felds zu vernetzen und dabei seine besonderen Qualitäten über die Phase der Krise hinaus zu stärken. Mit der Ausschreibung Ta3: Diversität + Inklusion + Vielfalt geht das neue

Online-Format des Fonds Soziokultur bereits in die dritte Runde. Gemeinsam mit internationalen Expert*innen und Vertreter*innen geförderter Projekte wird es wieder interaktiv, vielseitig und international. Mit der Thementauschreibung Ta4: Digitalität + Soziokultur wird die Projektförderung im Rahmen des Sonderprogramms NEUSTART KULTUR abgeschlossen. Antragszeitraum ist vom 01.03. bis 31.03.2021. Weitere Informationen zum Sonderprogramm finden Sie auf der Webseite des Fonds Soziokultur. Die Mitarbeiterinnen in der Geschäftsstelle beraten Sie gerne telefonisch oder per E-Mail. Eine Onlineberatung findet am 14.01.2021 von 16-17 Uhr statt. Die nächsten Termine werden auf der Webseite des Fonds Soziokultur bekanntgegeben.

Fraktionen im Stadtrat

CDU-Fraktion

Vereinbaren Sie jederzeit individuell einen Gesprächstermin mit Ratsvertretern der CDU-Fraktion, indem Sie unter der Telefonnummer 0160/97218844 oder per E-Mail an cdu-fraktion@linnich.de Kontakt aufnehmen.

SPD-Fraktion

Die Sprechstunde der SPD-Fraktion findet nach telefonischer Vereinbarung unter 02462/1455 statt.

PKL-Fraktion

Die UWG-PKL ist 24 Stunden für die Bürger da. Im Rahmen ständiger Erreichbarkeit ist die UWG-PKL in Linnich unter der Tel.-Nr. 0170/4819780 rund um die Uhr für die Linnicher Bevölkerung erreichbar.

Unter genannter Tel.-Nr. können dann dringende Fragen sofort beantwortet werden oder es wird ein persönlicher Termin vereinbart werden, der selbstverständlich

auch vor Ort wahrgenommen werden kann. Deshalb speichern Sie gleich unter Ihren Kontakten: PKL = 0170/4819780

Ratsfraktion der Grünen

Die Ratsfraktion der Grünen lädt ein zur Bürgersprechstunde an den Montagen in den ungeraden Kalenderwochen um 19.00 Uhr, außer an Feiertagen und Schulferien.

FDP-Fraktion

Die Bürgersprechstunden der Fraktion der Freien Demokraten finden aufgrund der aktuellen pandemischen Lage nur nach vorheriger Anfrage beziehungsweise per E-Mail statt. Bei Fragen und Anregungen wenden Sie sich an den Fraktionsvorsitzenden Patrick Schunn: patrick.schunn@fdp-linnich.de.

Sobald die Lage es wieder zulässt, finden auch wieder regulären Präsenz-Sprechstunden statt

Einreichungsfrist für neue Projektideen 22.02.2021

Der Ideenreichtum für LEADER-Projekte ist scheinbar unerschöpflich. Auch Ihre Idee kann mit dem EU-Förderprogramm LEADER verwirklicht werden. Sie sehen einen neuen Bedarf an Unterstützung der Gemeinschaft, der Natur oder der

Wirtschaft? Sie hegen seit langen ein Anliegen, das nun angegangen werden sollte? Die Themen, die mit LEADER gefördert werden können, sind so vielfältig wie das Leben selbst. Erste Informationen finden Sie hier: www.inde-rur.de. Wenden Sie sich gerne an das Regionalmanagement leader@inde-rur.de.



Rheinisches Revier an Inde und Rur

Öffnungszeiten des Linnicher Hallenbades RUBA (voraussichtlich Februar 2021)

Montag: Schul- und Vereinsschwimmen
Dienstag: 06.00 - 07.30 Uhr und 15.00 - 21.00 Uhr
Mittwoch: 06.00 - 07.30 Uhr und 15.00 - 19.30 Uhr
 17.00 - 18.00 Uhr Spielstunde
Donnerstag: 06.00 - 07.30 Uhr und 15.00 - 21.00 Uhr
Freitag: 06.00 - 07.30 Uhr und 15.00

- 21.00 Uhr
Samstag: 09.00 - 14.00 Uhr
Sonntag: 09.00 - 14.00 Uhr
 Zurzeit finden keine Kurse statt!



Kreis berät in Linnich über gesetzliche Betreuung und Vorsorgevollmachten

Die Betreuungsstelle des Kreises Düren bietet regelmäßige Sprechstunden zur gesetzlichen Betreuung, Vorsorgevollmachten und Patientenverfügung im Rathaus an.

Stefan Schnee, Mitarbeiter der Betreuungsstelle des Kreises Düren, berät sie dazu und zu allen Fragen rund um die gesetzliche Betreuung gern, und zwar vertraulich, neutral und kostenlos, denn einige formale Besonderheiten gilt es bei der Vorsorge zu

beachten. Eine Anmeldung ist erforderlich.

Beratungsort: Rathaus, Rurdorfer Str. 64, Linnich, kleiner Sitzungssaal

Beratungstermine: jeweils Dienstag von 14 bis 16 Uhr am 13.04.2021, 15.06.2021, 14.09.2021, 23.11.2021.

Anmeldung bitte über Frau Sabine Deubgen, Tel. 02462/9908-114

Covid-19: Welche Schutzmasken sind sinnvoll?

Maskentyp	Mund-Nasen-Schutz	FFP2/FFP3-Maske ohne Ventil	FFP2/FFP3-Maske mit Ventil	Selbstgebastelte Maske aus Baumwolle	Schal/Halstuch
Schützt den Träger?	nein	ja	ja	etwas	etwas
Schützt das Umfeld?	ja	ja	nein	ja	etwas
Klinikpersonal benötigt Masken?	ja	ja	ja	nicht für intensivmedizinischen Bereich	nein

! Für die Allgemeinheit wird aktuell empfohlen, sich einen Atemschutz selbst zu nähen, um die Versorgung des Klinikpersonals nicht zu gefährden

*etwas = große Tröpfchen werden abgefangen
Quelle: vergleich.org

Corona-Schutzverordnung

Aufgrund der derzeit dynamischen Lage der Corona-Pandemie werden aktuelle Änderungen zur Corona-Schutzverordnung und den entsprechenden Umsetzungen auf der Homepage und Facebookseite der Stadt Linnich veröffentlicht.

Beratung im Familienzentrum Bachpiraten

Sorgen teilen und Lösungswege finden

Gerade während der Zeit im Lockdown, gibt es viele Herausforderungen. Sorgen um die Entwicklung des Kindes, Unstimmigkeiten in der Partnerschaft, Schulden, Arbeitslosigkeit, belastende Erlebnisse, bis hin zu Sinnfragen des Lebens.

07.04.2021,
05.05.2021,
02.06.2021,
07.07.2021
Uhrzeit: 14-15 Uhr, bei mehr Anfragen länger

Mit anderen austauschen

Hinzu kommt vielleicht noch ein schlechtes Gewissen, wenn Hektik und Sorgen sich auf das Familienleben auswirken. Oft hilft es, sich ohne Druck mit anderen Menschen auszutauschen. Dies können z.B. Partner, Freunde und auch Beratungsstellen sein.

Eine Anmeldung verkürzt Wartezeiten und kann ohne Nennung Ihres Namens stattfinden. Bitte unter der Nummer 02462/200804, oder per E-Mail kita-bachpiraten@lebenshilfe-dueren.de Austausch mit: Frau Susanne Meuwissen, systemische Beraterin, systemische Familienberaterin der Praxis Sonja Eiden Das Angebot ist für Sie kostenfrei.

Termin vereinbaren

In Kooperation mit der psychologischen Praxis Sonja Eiden, bietet das Familienzentrum Bachpiraten eine Sprechstunde in der Einrichtung an. In einem vertraulichen Gespräch könne Sie Ihre Sorgen mitteilen und gemeinsam Lösungswege finden. Sprechstunden sind am: 03.02.2021, 03.03.2021,

Sollten Sie Bedarf an weiteren Beratungsmöglichkeiten mit Kooperationspartnern wie dem Sozialdienst katholischer Frauen, der Schuldnerberatungsstelle der Diakonie, sowie einer Heilpädagogin unserer Einrichtung haben, stehen wir Ihnen bei Nachfrage gerne für eine Terminvereinbarung zur Verfügung.

Wir sind für Sie da!



Corona-Hotline der Stadtverwaltung:
02462 9908 300
Erreichbarkeit:
Mo, Di + Mi 8 - 12 Uhr und 14 - 16 Uhr
Do 8 - 12 Uhr und 14 - 18 Uhr
Fr 8 - 12 Uhr
oder 24 Stunden per Mail: mail@linnich.de

SONSTIGES

Gesichter im Wandel der Zeit

Verlängert bis Sonntag, 21. Februar 2021 im Deutschen Glasmalerei-Museum

Eines der eindrucksvollsten Motive, das wohl in der Kunstgeschichte dargestellt wurde, ist das des Gesichts.

Viele Künstler haben sich im Laufe der Jahrhunderte der Malerei und der Darstellung von Gesichtern zugewandt. Zahlreiche Werke sind in der Glasmalerei als Glasfenster, andere als freie (nicht zweckgebundene) Scheiben umgesetzt worden. Es sind auch zahlreiche Gesichtsplastiken und -hohlkörper aus Glas entstanden. Um die Besonderheit und die Vielfalt der Gesichtsdarstellungen hervorzuheben, präsentiert die Ausstellung neben der Glasmalerei, auch Zeichnungen auf Karton, Acrylmalerei, Fotografien oder auch eine Skulptur aus Bronze.

Mit dieser Ausstellung soll zudem die Expertise des renommierten Architekten und Künstlers Eberhard Foest zu den Gesichtsdarstellungen der Moderne, sowie auch sein künstlerisches Schaffen anlässlich seines 85-jährigen Geburtstags, gewürdigt werden.

Mit den Werken von Eberhard Foest wird eine tiefgründige, vielschichtige und vor allen Dingen einzigartige Darstellung von Gesichtern präsentiert. Seine eigenen Werke und auch die seiner Sammlung sind allesamt Unikate. Bei der Präsentation seiner Werke legt Foest großen Wert darauf, dass sie in einer Art Gruppierung angeordnet werden. Somit erhält die Ausstellung einen kommunikativen Charakter.

Eberhard Foest hat dem Deutschen Glasmalerei-Museum Linnich Werke aus 67 Jahren künstlerischen Schaffens für die Ausstellung zur Verfügung gestellt.

Seine Zeichnungen und Gemälde

zu den Themen wie „Begegnungen“, „San Francisco“, „Die Schöne und das Biest“ oder die Sammlungsstücke „Picasso“ von Erwin Eisch, „Herbert von Karajan“ von Karl-Heinz Haselwanger verdeutlichen seine Affinität die Kunstwerke untereinander sowie auch mit dem Betrachter kommunizieren zu lassen. Das er neben dem Zeichnen und der Malerei auch Skulpturen und Plastiken kreiert und diese mit unterschiedlichen Materialien wie Glas, Stahl oder Holz erstellt, entspringt einer eher spontanen Entscheidung und gewissen Neugier auf das jeweilige Material. Für die Möglichkeit das Oeuvre des Künstlers ausstellen zu dürfen, danken wir herzlich.

Die Glasmalerei wird beispielsweise mit Werken von Jean Cocteau, Edouard Dermit, Otto Dix, Helmut Kaldenhoff, Maria Katzgrau, Markus Lüpertz, Jean Marais, James Rizzi, Anton Wendling und Ernst Jansen-Winkeln vertreten sein.

Aus der Sicht der Künstler/innen des 20. und 21. Jahrhunderts werden Werke der antiken und mittelalterlichen Gesichtsdarstellungen präsentiert. Darüber hinaus verdeutlichen glasmalereische Gesichtsdarstellungen der autonomen Avantgarde und der zeitgenössischen Kunst des 20. und 21. Jahrhunderts die Veränderungen der Darstellungsformen bis hin zur Pop Art.

Die Besucher, die ihren Rundgang durch die Sonderausstellung im Bereich der antiken Gesichtsdarstellungen starten, begegnen unter anderem Werke von Markus Lüpertz. Das „Mykenische Lächeln“ von Markus Lüpertz zeigt eine erstklas-

sige Deutung antiker Mythologie. Die präsentierte Auswahl der vom Künstler gestalteten Werke, weist in sich ruhende Gesichter in heller und markanter Farbgebung auf.

Folgt man dem Rundgang und begegnet alt- und neustamentarischen Darstellungen der Künstler Otto Dix, Anton Wendling, Ernst Jansen-Winkeln oder Maria Katzgrau erblickt man in den Bildern die klaren Konturen der autonomen Avantgarde sowie auch experimentelle und expressionistische Formen der zeitgenössischen Künstler wie Jean Cocteau und Edouard Dermit.

Der Künstlerin Xenia Hausner ist ein anderes wunderbares Meisterwerk zeitgenössischer Glasmalerei gelungen: Ihr Werk „Gehrdener Kreuzigung“ stellt eine herausragende Verbindung zwischen der Darstellung eines Gemäldes und der Glasmalerei her. Ihr Werk suggeriert vordergründig ein Gemälde. Die Darstellung kommt aber als Glaskunstwerk erst zur Perfektion. Die österreichische Künstlerin, setzte 2012 ihre „Gehrdener Kreuzigung“ aus fotorealistischen Armen und Frauenköpfen zusammen – barock anmutendes Getümmel im Stil der Neuen Leipziger Schule. Das Werk wurde u.a. in der Ausstellung „Glanzlichter – Meisterwerke zeitgenössischer Glasmalerei im Naumburger Dom“ im Jahr 2014 gezeigt.

Für die Fans der Pop Art bietet James Rizzi ausreichende Farbenpracht. Die Scheibe „Bunte Köpfe“ entstammt einem Entwurf von James Rizzi, welcher als Architekturfenster 2016 in der Kreuzeskirche in Essen eingebaut wurde.

Ein weiterer Entwurf Rizzis wurde ebenfalls in der Kreuzeskirche verbaut. Mit den Entwürfen für zwei große Seitenfenster hat der Pop-Art-Künstler James Rizzi (1950 – 2011) in seiner unvergleichlichen, lebendig leichten Bildersprache ein Zeichen gesetzt. In der optimistischen Farbenpracht der Kirchenfenster steckt Rizzis ganz persönliche Interpretation der Bibel für die Menschen von heute. Mit seinen fröhlichen Bildern sowie seinem einzigartigen Kunstgespür baute sich James Rizzi eine internationale Fan-Gemeinde auf und galt bis zu seinem Tod als erfolgreichster lebender Pop-Art-Künstler.

Insgesamt hat die Faszination an der Gesichtsdarstellung von ihren Anfängen bis ins 21. Jahrhundert hinein nicht abgenommen. Ob nun als Fotografie, Ölgemälde, Aquarellzeichnung, Kohlezeichnung und computertechnisch überarbeitete Illustrationszeichnung oder auch als Glaskunstwerk sowohl als freie Scheibe wie als Architekturfenster: Die Gesichtsdarstellungen haben bis heute in ihren Darstellungsformen und in ihren Botschaften nichts an Attraktivität verloren. Anhand von 90 Exponaten bietet das Deutsche Glasmalerei-Museum einen Einblick in die Darstellungsformen von Gesichtern in der Kunst.

Das Programm

Unter Berücksichtigung der gegebenen Vorsichtsmaßnahmen, werden auch in Zeiten der Corona-Krise Führungen und Workshops zur Ausstellungsthematik angeboten. Hierzu gibt es einen Informationsflyer.

Hubertus-Schützen freuen sich über eine neue Bank

Rastmöglichkeit für Wanderer und Radfahrer

Pünktlich zu Heiligabend bekam die St.-Hubertus-Schützengesellschaft Linnich ein Geschenk der besonderen Art. Die Firma Garten- und Landschaftsbau Peters aus Rurdorf übergab den Linnicher Hubertus-Schützen eine neue Holzbank für das Hubertuskreuz zwischen Linnich und Lindern.

Das Hubertuskreuz bietet nun Wanderern und Radfahrern wieder die Möglichkeit einer kurzen Rast.

Erinnerung an Hubertusschlacht

Das Kreuz erinnert mit seiner Inschrift an die sog. Hubertusschlacht vom 3. November 1444 zwischen Graf Arnold v. Egmond und Herzog Gerhard I. v. Jülich im sogenannten Geldrischen Erbfolgestreit. Der siegreiche Jülicher

stiftete zur Erinnerung an diesen Tag den Hubertusorden.

Auf demselben Schlachtfeld tobte im November 1444 eine erbitterte Panzerschlacht, als die Amerikaner den Vorstoß Richtung Rur und Rhein versuchten. Bei diesen Kämpfen erlitt das Kreuz eine Beschädigung des Querbalkens, die als mahnendes Zeichen bleiben soll und deshalb nicht restauriert wird.

Die Hubertus-Schützen, die sich die Pfleger der Anlage zur Aufgabe gemacht haben, bedanken sich hierfür recht herzlich bei der Firma Peters und bei Kalle Venrath, der die Unterstützung auf den Weg gebracht hat. Weiterhin bedanken sich die Schützen bei der Stadt Linnich für die gute Zusammenarbeit bei der Pflege des Kreuzes und der Anlage.



Die Linnicher Flügelaltäre Teil XIV

Der Katharinenaltar Folge 3 sowie die Nachkriegsfolgen für die beiden Seitenretabel (von Manfred Molls, Mitglied des Festausschusses)

Wie versprochen hier die Innenansicht des Linnich Katharinenaltars. Zur Erklärung der Einzelszenen bitte ich, auf die Ausführungen in Teil XIII, im vorherigen Linfo, die Nrn. 1 bis 17, oben links beginnend und unten rechts endend, zurückzugreifen.

Wie bereits ausgeführt, möchte ich in den beiden letzten Folgen auf die Geschehnisse im und nach dem II. Weltkrieg, soweit sie den Kreuz- u. den Katharinenaltar betreffen, auf der Grundlage der Aufzeichnungen von Herrn Dr. Matthias T. Engels, der bereits 1948 unter dem ersten Ministerpräsidenten von NRW, Dr. Karl Arnolds, unter dessen Kultusministerin Christine Teusch, erste und einzige Frau im ersten Kabinett Arnold, die auch gegen den Widerstand der Kirchen

leider so viele, barockisiert hatte. In diesem etwas kitschigen barocken Ambiente fanden sie keinen Platz mehr. Selbst der Aachener Dom blieb von diesem „Frevel“ der Barockisierung nicht verschont. Als diese Mode nun endlich vorbei war, entsann man sich wieder der wunderschönen Schnitzaltäre mit deren klarer Gliederung und der zum Himmel führenden/zeigenden spätgotischen Formgebung. Bevor man sie aber aufbaute, erhielt der Kreuzaltar eine geringfügige Restaurierung, bei der auch die Vergoldung erneuert wurde. Gleichfalls wurde der Hochaltar teilweise überarbeitet und ebenfalls neu vergoldet. Beim Katharinenaltar war dies auch nach über 400 Jahren nicht erforderlich. Ganz minimale Beschädigungen wurden nicht bearbeitet.



Gute Lösung

Als die Kriegswalze des von dem Gefreiten und Massenmörder Adolf H. verursachten Zweiten Weltkrieges unaufhaltsam auch auf Linnich zurollte, machte man sich bereits Gedanken, wie man die Altäre schützen (beschützen) könne. Man fand eine, wie sich im Nachhinein zunächst feststellen lässt, sehr gute Lösung. Die beiden kleineren Altäre wurden, nachdem man die Flügel abgenommen hatte, „in etwa 3 Meter über dem Fußboden mit der Front zur Wand an den Seiten der besonders massiven Turmhalle, auf fest verankerten Stützen, befestigt. Die Flügel der beiden kleineren Altäre wurden zusammen mit den großen Flügeln des Hochaltars durch Verpackung geschützt, und ebenfalls in der Turmhalle (über dem Windfang) untergestellt. Nur das Mittelteil des Hochaltars blieb wegen seiner Größe und seines Gewichts – leider ohne jeden [weiteren] Schutz – an seiner alten Stelle im Chor der Kirche [was ihm zum Verhängnis wurde]“.

Da Linnich bereits vor dem endgültigen Ende des Krieges, am 3. Dez. 1944, von den Amerikanern befreit

von Karl Arnold berufen wurde, zurückgreifen. Die Intention der Ministerin war es, Kunstwerke von nordrhein-westfälischen Kunstschaffenden zu erwerben, um diese unbürokratisch zu unterstützen. Hierzu berief sie als leitenden Beamten Dr. Engels, der die Führung des Referates zur Förderung der bildenden Kunst im NRW Kultusministerium übernahm. Ein Glücksfall für Linnich. Er war der Schwiegervater des ehemaligen Bürgermeisters von Linnich, dem erst kürzlich verstorbenen allseits bekannten und hoch geachteten Gymnasiallehrer Heribert Emunds. Aus dessen Nachlass stammen inhaltlich die nachfolgenden Ausführungen, die H. Emunds von Dr. Engels übernommen hatte und die er der Pfarrgemeinde St. Martinus Linnich zum Verbleib übergab.

Dr. Engels stellt zunächst fest, dass alle Altäre vor dem Krieg in einem sehr guten Zustand waren. Sie wurden im 18. Jh. bis ca. 1850 ausgelagert, weil man die Kirche, wie

wurde, begann man sofort mit der Sicherung der Kunstschätze sowohl gegen Diebstahl und auch zur Vermeidung des weiteren Zerfalls unter Leitung des amerikanischen Offiziers Capt. Hochthausen. Trümmerstücke des Hochaltars, alle sechs völlig unbeschädigten Flügel, Teile des schwer beschädigten Sakramentenhäuschens, eine steinerne Reliefplatte mit Stifterfiguren, die spätgotische Antoniusfigur, eine Katharina und eine Pietà wurden in das nicht zerstörte Suermondt Museum nach Aachen verbracht. Dr. Engels schreibt: „Die Bergungsaktion des amerikanischen Offiziers, der wohl noch in den letzten Tagen des Krieges gefallen ist, verdient uneingeschränkte Anerkennung“. [Insbesondere wenn man den völlig verantwortungslosen Umgang deutscher Stellen mit den zunächst in Linnich verbliebenen Artefakten im Folgenden in Betracht zieht]. Die an den Turmwänden verübten Schreine (Mittelteile) der beiden Nebentäfelchen blieben zunächst an Ort und Stelle.

Über das Kriegs- u. Nachkriegsgeschehen um den Hochaltar habe ich bereits umfangreich in den Folgen VI bis VIII berichtet. Da das nach-

folgende Geschehen den Hochaltar nur peripher tangiert, lasse ich ihn im Weiteren außen vor.

Dr. Engels beschreibt den unruhlichen Werdegang: In der Absicht, die Linnicher Altäre zusammen mit dem bereits geretteten Kunstgut in einer – übrigens nie zustande gekommenen Ausstellung – zu präsentieren (und nachweislich nicht auf Veranlassung der britischen Militärregierung, wie später behauptet wurde) bat das Suermondt Museum Aachen den damaligen Oberpfarrer (Krückel), alle unzerstörten Teile zu diesem beabsichtigten Ausstellungszweck nach Aachen holen zu können. Als Gegenleistung wurde die kostenlose Restaurierung durch das Museum zugesagt. In gutem Glauben stimmte der Oberpfarrer mit seinem damaligen Kirchenvorstand diesem zu. Mitte März 1946 sollte der Abtransport der beiden Altarschreine erfolgen. Als dann auch fristgerecht ein Beauftragter des Museums mit einem Klein-LKW erschien, begann das nun folgende tragische Geschehen, das den beiden Altären, dem Kreuz- u. Katharinenaltar, bis an ihr Lebensende immer anzusehen sein wird. Der Schluss folgt.

Bürgerbus linnich

Ob zum Arzt, Apotheke, Optiker, Bank, Rathaus oder einfach nur einkaufen, wochentags steht das Team vom Bürgerbus Ihnen vormittags zur Verfügung.

Wir sorgen für Anbindung!



Kindergartenlinienbus!
Wir fahren die Kindergärten in Linnich, Eiden und Gierensweiler an!

Information unter:
www.buergerbus-linnich.de

IMPRESSUM

Herausgeber und verantwortlich für den Inhalt: Bürgermeisterin der Stadt Linnich, Rurdorfer Str. 64, 52441 Linnich.

Verlag:
Super Sonntag Verlag
Dresdener Str. 3, 52068 Aachen
Geschäftsführung:
Jürgen Carduck, Andreas Müller

Anzeigenleitung:
Jürgen Carduck

Druck:
Euregio Druck GmbH,
Dresdener Str. 3, 52068 Aachen
Auflage:
6.200 Exemplare

Und immer ein bisschen weiter...

Seit Anfang Dezember legen wir mit den Kindern der Einrichtung eine Totholzhecke, auch Benjeshecke genannt, an. Die Hecke besteht aus verwertbarem Material wie Äste und Zweige, Laub und Reisig. Sprich, Grünabfälle, die in vielen Gärten eh anfallen. Gehalten wird die Hecke von Holzpfählen, welche gleichzeitig auch als Abgrenzung dienen. Die Benjeshecke lässt sich einfach in einen Garten integrieren und ist kostengünstig. Wer mag, kann

sie durch verschiedene Pflanzen begrünen. Auch gibt es einige verschiedene Bauweisen und es ist nur wenig zu beachten. Sollten wir Ihr Interesse geweckt haben, dürfen Sie sich gerne bei uns über den Bau und die Pflege der Hecke informieren. Viele Informationen finden Sie auch im Internet. Für die Kinder bietet eine solche Hecke viele positive Elemente. Schon beim Bau, können die Kinder ihrer Entwicklung entsprechend mithelfen. Bei uns wird flei-

ßig geschnitten, getragen, gezogen und aufgeschichtet. Die Kinder haben Spaß, zur Verdichtung auf der Hecke herumzuhüpfen und Zweige „einzuflechten“. Dabei wird sich untereinander ausgetauscht, wie man was am besten macht.

Die Entstehung unserer Hecke bietet viele spielerische Entwicklungsmöglichkeiten, was gerade in der inklusiven Arbeit eine wichtige Rolle spielt. Mit Begleitung durch die jeweiligen Gruppenerzieherinnen und Therapeutinnen helfen die Kinder tatkräftig mit. Es gibt keine Barrieren. Wir helfen uns gegenseitig. Somit sind neben der Förderung im naturkundlichen Bereich, z.B. auch die motorischen, sozial-emotionalen und die Sprachförderung eingebunden.

Ist die Hecke fertig, besitzen wir ein Mini-Ökosystem, das einen Lebensraum für Vögel wie Amseln, Zaunkönig und Rotkehlchen, Igel, Siebenschläfer, Eidechsen und Wildbienen bietet. Die Kinder können beobachten, was an und in ihrer Hecke so los ist und lernen, welche Vorlieben die entsprechenden Tiere haben und Rücksicht darauf zu nehmen.

Unsere Benjeshecke ist ein Dauerprojekt, das uns durch die Jahreszeiten begleitet wird und immer wieder „gefüttert“ werden will.



Durch die natürliche Zersetzung können wir jedes Jahr neues Gartenmaterial mit den Kindern von oben nachfüllen und somit das Bild der Hecke verändern. Es wird nicht langweilig werden. Bedanken möchten wir uns auch auf diesem Weg bei Herrn Hasler, der uns tatkräftig unterstützt hat. Unseren Vätern, die beim Setzen der Pfähle geholfen haben und dem Bauhof, der uns einen großen Haufen Äste und Zweige zur Kita gebracht hat. Wir freuen uns auf weitere Projekte.

„Europaaktive Kommune“ und „Europaaktive Zivilgesellschaft“

Der Minister für Bundes- und Europaangelegenheiten sowie Internationales teilt mit: Europaminister Dr. Stephan Holtz-Pförtner hat die Ausschreibungen für die Auszeichnungen „Europaaktive Kommune“ und „Europaaktive Zivilgesellschaft“ veröffentlicht. Kommunen, kommunale Verbände und zivilgesellschaftliche Akteure aus Nordrhein-Westfalen können sich bis zum Europatag am 9. Mai für das Auszeichnungsjahr 2021 bewerben. Minister Holthoff-Pförtner: „Vereine, Stiftungen, Kommunen und

kommunale Verbände sind die Basis der Europaarbeit. Durch gelebte Partnerschaften, internationale Projekte und Begegnungen bringen Sie uns allen Europa näher, entwickeln neue, gemeinsame Ideen und Visionen und gestalten die Zukunft Europas. Der Landesregierung ist es ein Anliegen, dieses vielfältige und intensive europäische Engagement zu ehren und zu motivieren.“

Die Bewerber sind aufgerufen, innovative und beispielgebende europäische Aktivitäten zu präsentieren, die in Nordrhein-Westfalen die

Vielfalt und die Chancen Europas vermitteln – besonders dann, wenn Projekte, Veranstaltungen und Initiativen Menschen ansprechen, die bisher wenig Bezug zu Europa haben. Die Auszeichnungen „Europaaktive Kommune“ und „Europaaktive Zivilgesellschaft“ werden im Namen von Ministerpräsident Armin Laschet vergeben und gelten ohne Laufzeitbeschränkung. Seit 2013 haben 57 Kommunen in Nordrhein-Westfalen die Auszeichnung „Europaaktive Kommune“ erhalten. In ihnen leben 9,6 Millionen Menschen. 2018 wurde die

Auszeichnung „Europaaktive Zivilgesellschaft“ neu eingeführt und bisher an zehn zivilgesellschaftliche Akteure vergeben. Zwei Jurys begutachten die Bewerbungen für die beiden Auszeichnungen und schlagen die Preisträger vor.

Interessierte Kommunen, kommunale Verbände, Vereine und zivilgesellschaftliche Akteure erhalten die Bewerbungsunterlagen und weitere Informationen zum Bewerbungsverfahren auf: www.mbei.nrw.europaaktivekommunezivilgesellschaft

Der Natur ein Stück näher gekommen

.... ist die Gereonsweiler Bevölkerung. Die Dorfnitiative pflanzte nahe der Kläranlage 17 Obstbäume an, die der Kreis Düren kostengünstig zur Verfügung stellte. Vorgehen sind im Herbst dieses Jahres weitere Baumpflanzungen, sodass die Fläche parallel des Beecker Fließes ein begehrtes örtliches Ausflugsziel werden könnte, zumal mittlerweile auch



ein Biber dort ansässig wurde. Außerdem wurden zwei neue Sitzbänke aufgestellt.

Neues aus der Bücherei

Die Bücherei bleibt leider aufgrund des Lockdowns weiter vorerst bis zum 31. Januar 2021 geschlossen.

Das Rückgabedatum Ihrer Medien und die Freischaltung zur Onleihe für E-Book-Leser wird automatisch verlängert. Der Jahresbeitrag wird erst bei erneuter Öffnung der Bücherei fällig. Die Möglichkeit zur Rückgabe und Abholung neuer Medien ist zurzeit leider nicht möglich.

Wann wieder geöffnet wird, entnehmen Sie bitte unserer Home-



Foto: Ellen Wizorek

page und den Aushängen an der Bücherei. Wir wünschen unseren Leserinnen und Lesern ein gesundes neues Jahr 2021 und hoffen auf ein baldiges Wiedersehen.

Ihr Büchereiteam
www.buecherei-linnich.de

Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 in der ab dem 25. Januar 2021 gültigen Fassung

Aufgrund von § 32 in Verbindung mit § 28 Absatz 1, § 28a Absatz 1, 3 bis 6, § 73 Absatz 1a Nummer 6 und 24 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), von denen § 28 Absatz 1 zuletzt durch Artikel 1 Nummer 16 des Gesetzes vom 18. November 2020 (BGBl. I S. 2397) geändert, § 28a durch Artikel 1 Nummer 17 des Gesetzes vom 18. November 2020 (BGBl. I S. 2397) eingefügt, § 73 Absatz 1a Nummer 6 zuletzt durch Artikel 1 Nummer 26 des Gesetzes vom 19. Mai 2020 (BGBl. I S. 1010) und § 73 Absatz 1a Nummer 24 zuletzt durch Artikel 1 Nummer 23 des Gesetzes vom 18. November 2020 (BGBl. I S. 2397) geändert worden sind, sowie von § 10 des Infektionsschutz- und Befugnisgesetzes vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218b) verordnet das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales:

§ 1 Allgemeine Grundsätze

(1) Zur Fortsetzung der Bekämpfung der SARS-CoV-2-Pandemie und insbesondere zur Gewährleistung ausreichender medizinischer Versorgungskapazitäten werden mit dieser Verordnung Maßnahmen angeordnet, die die Infektionsgefahren wirksam und zielgerichtet begrenzen und Infektionswege nachvollziehbar machen.

(2) Jede in die Grundregeln des Infektionsschutzes einsichtsfähige Person ist verpflichtet, sich so zu verhalten, dass sie sich und andere keinen vermeidbaren Infektionsgefahren aussetzt.

(3) Die Kirchen und Religionsgemeinschaften orientieren sich bei den von ihnen aufzustellenden Regelungen für Gottesdienste und andere Versammlungen zur Religionsausübung an den entsprechenden Regelungen dieser Verordnung. Sie entscheiden unter Berücksichtigung des lokalen Infektionsgeschehens, inwieweit Versammlungen in Präsenz durchgeführt werden können, und informieren die vor Ort zuständigen Behörden. Sie sichern die Einhaltung des Mindestabstands, begrenzen die Teilnehmerzahl, führen ein Anmeldeerfordernis für solche Zusammenkünfte ein, bei denen Besucherzahlen zu erwarten sind, die zu einer Auslastung der Kapazitäten führen könnten, verpflichten die Teilnehmer zum Tragen einer medizinischen Maske nach § 3 Absatz 1 Satz 2 auch am Sitzplatz, erfassen die Kontaktdaten der Teilnehmer und verzichten auf Gemeindegang. Die vorgelegten dementsprechenden Regelungen der Kirchen und Religionsgemeinschaften treten für den grundrechtlich geschützten Bereich der Religionsausübung an die Stelle der Regelungen dieser Verordnung. Kirchen und Religionsgemeinschaften, die keine dementsprechenden Regelungen vorlegen, unterfallen auch

für Versammlungen zur Religionsausübung den Regelungen dieser Verordnung, insbesondere den §§ 2 bis 4a, und haben Zusammenkünfte mit mehr als zehn Teilnehmenden spätestens zwei Werktagen im Voraus bei der zuständigen Behörde anzuzeigen. Die Rechte der nach § 17 Absatz 1 zuständigen Behörden zu Anordnungen im Einzelfall bleiben unberührt.

(4) Für Betriebe, Unternehmen, Behörden und andere Arbeitgeber ergeben sich für die Arbeitstätigkeit einschließlich der betrieblichen und überbetrieblichen praktischen Ausbildung die Vorgaben zum Infektionsschutz aus den Anforderungen des Arbeitsschutzes, insbesondere den Vorgaben zur Kontaktreduzierung im Betrieb, zum Angebot von Heimarbeit sowie zur Verpflichtung des Arbeitgebers zur Bereitstellung von Masken und der Verpflichtung der Beschäftigten zum Tragen der Masken aus der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales vom 20. Januar 2021 ([BAnz AT Datum Nummer]), und weiteren einschlägigen Rechtsvorschriften. Im Kontakt zwischen Beschäftigten und Kundinnen, Kunden oder ihnen vergleichbaren Personen sind darüber hinaus die Regelungen dieser Verordnung zu beachten. Unabhängig von solchem Kontakt ist in geschlossenen Räumen mindestens eine Alltagsmaske nach § 3 Absatz 1 Satz 1 zu tragen unter Ausnahme des konkreten Arbeitsplatzes, sofern dort ein Abstand von 1,5 Metern zu weiteren Personen sicher eingehalten werden kann; weitergehende Pflichten zum Maskentragen aus den vorgenannten arbeitsschutzrechtlichen Vorschriften oder konkreten behördlichen Anordnungen bleiben unberührt.

(5) Öffentlicher Raum im Sinne dieser Verordnung sind alle Bereiche mit Ausnahme des nach Art. 13 Absatz 1 des Grundgesetzes geschützten Bereichs.

(6) Weitergehende Anforderungen nach anderen Rechtsvorschriften wie zum Beispiel dem Arbeitsschutzrecht oder der Verordnung zur Verhütung übertragbarer Krankheiten (Hygieneverordnung NRW) bleiben unberührt und sind neben den Regelungen dieser Verordnung zu beachten.

(7) Die besonderen Regelungen der Corona-Betreuungsverordnung insbesondere für den Betrieb von Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen und Schulen bleiben unberührt.

(8) Soweit die Regelungen dieser Verordnung bestimmte Veranstaltungen, Angebote und Tätigkeiten untersagen, gilt dies nicht für rein digitale Formate, bei denen die teilnehmenden oder leistungserbringenden Personen sich nicht am selben Ort befinden und ein Kontakt deshalb ausgeschlossen ist.



§ 2 Kontaktbeschränkung, Mindestabstand

(1) Partys und vergleichbare Feiern sind generell untersagt.

(1a) Ansammlungen und ein Zusammentreffen von Personen sind im öffentlichen Raum nur zulässig, wenn nach den nachfolgenden Regelungen der Mindestabstand unterschritten werden darf oder wenn die Ansammlung oder das Zusammentreffen nach anderen Vorschriften dieser Verordnung unter Wahrung des Mindestabstands ausdrücklich zulässig ist.

(1b) Im öffentlichen Raum ist zu allen anderen Personen grundsätzlich ein Mindestabstand von 1,5 Metern (Mindestabstand) einzuhalten, soweit in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist oder die Einhaltung des Mindestabstands aus medizinischen, rechtlichen, ethischen oder baulichen Gründen nicht möglich ist.

(2) Der Mindestabstand darf unterschritten werden

1. zwischen Personen des eigenen Hausstandes,

1a. beim Zusammentreffen von Personen eines Hausstandes mit höchstens einer Person aus einem anderen Hausstand, die von zu betreuenden Kindern aus ihrem Hausstand begleitet werden kann,

2. wenn dies zur Begleitung und Beaufsichtigung minderjähriger und unterstützungsbedürftiger Personen oder aus betreuungsrelevanten Gründen erforderlich ist sowie zur Wahrnehmung von Umgangsrechten,

3. bei der Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen, der Kindertagespflege und heilpädagogischen Einrichtungen sowie bei Angeboten der Kinderbetreuung in besonderen Fällen (Brückenprojekte) nach Maßgabe der Corona-Betreuungsverordnung,

4. in Schulklassen, Kursen und festen Gruppen der Ganztagsbetreuung in öffentlichen Schulen, Ersatzschulen und Ergänzungsschulen im Sinne des Schulgesetzes NRW einschließlich schulischer Veranstaltungen außerhalb der Schulgebäude nach Maßgabe der Corona-Betreuungsverordnung,

5. durch Kinder bei der Nutzung von Spielplätzen im Freien,

6. bei der Nutzung von Beförderungsleistungen des Personenverkehrs und seiner Einrichtungen,

7. in Einsatzsituationen von Sicherheitsbehörden, Feuerwehr, Rettungsdienst und Katastrophenschutz,

8. bei zwingenden Zusammenkünften zur Berufsausübung,

9. bei den nach dieser Verordnung zulässigen dringend erforderlichen Veranstaltungen zur Jagdausübung bezogen auf feste und namentlich dokumentierte Gruppen von jeweils höchstens fünf Personen innerhalb der Gesamtgruppe der Teilnehmer,

10. zwischen nahen Angehörigen bei Beerdigungen und standesamtlichen Trauungen sowie Zusammenkünften unmittelbar vor dem Ort der Trauung.

(3) Soweit dies zur bestimmungsgemäßen Nutzung von nach dieser Verordnung zugelassenen Einrichtungen und Angeboten erforderlich ist, kann auf die Einhaltung des Mindestabstands verzichtet werden, wenn zur vollständigen Verhinderung von Tröpfcheninfektionen geeignete Schutzmaßnahmen (bauliche Abtrennung, Abtrennung durch Glas, Plexiglas oder ähnliches) vorhanden sind oder die Pflicht zum Tragen einer Alltagsmaske nach § 3 besteht. Dasselbe gilt für Ausbildungstätigkeiten oder Dienstleistungen, bei denen der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann (körpernahe Ausbildungen, körpernahe Dienstleistungen).

(4) Abweichend von Absatz 1b müssen Personen, die Blasinstrumente spielen oder singen, einen Mindestabstand von 2 Metern untereinander und zu anderen Personen einhalten.



§ 3 Alltagsmaske, medizinische Maske

(1) Alltagsmasken im Sinne dieser Verordnung sind textile Mund-Nasen-Bedeckungen (einschließlich Schals, Tüchern und so weiter) oder gleich wirksame Abdeckungen von Mund und Nase aus anderen Stoffen. Medizinische Masken im Sinne dieser Verordnung sind sogenannte OP-Masken, Masken des Standards FFP2 oder diesen vergleichbare Masken (KN95/N95).

Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2

Fortsetzung von Seite 16

(2) Die Verpflichtung zum Tragen einer medizinischen Maske besteht unabhängig von der Einhaltung eines Mindestabstands

1. in geschlossenen Räumlichkeiten der in § 11 Absatz 1 bis 3 genannten Handelseinrichtungen sowie in Arztpraxen und vergleichbaren Einrichtungen zur Erbringung medizinischer Dienstleistungen,

2. bei der Nutzung von Beförderungsleistungen des Personenverkehrs und seiner Einrichtungen,

3. während Gottesdiensten und anderen Versammlungen zur Religionsausübung auch am Sitzplatz. Soweit Kinder unter 14 Jahren aufgrund der Passform keine medizinische Maske tragen können, ist ersatzweise eine Alltagsmaske zu tragen.

(2a) Soweit keine Verpflichtung zum Tragen einer höherwertigen Maske nach Absatz 2 oder anderen Vorschriften dieser Verordnung vorliegt, besteht die Verpflichtung zum Tragen einer Alltagsmaske unabhängig von der Einhaltung eines Mindestabstands

1. in geschlossenen Räumlichkeiten im öffentlichen Raum, soweit diese – mit oder ohne Eingangskontrolle – auch Kundinnen und Kunden beziehungsweise Besucherinnen und Besuchern zugänglich sind, sowie auf Märkten und ähnlichen Verkaufsstellen im Außenbereich,

2. im unmittelbaren Umfeld von Einzelhandelsgeschäften auf dem Grundstück des Geschäftes, auf den zu dem Geschäft gehörenden Parkplatzflächen und auf den Zugewungen zu dem Geschäft,

3. in den Innenbereichen sonstiger Beförderungsmittel, mit Ausnahme der privaten Fahrzeugnutzung und von Einsatzfahrzeugen von Sicherheitsbehörden, Feuerwehr, Rettungsdiensten und Katastrophenschutz,

4. bei der Inanspruchnahme körpernaher Dienstleistungen und bei körpernahen Ausbildungstätigkeiten im Sinne des § 2 Absatz 3 Satz 2,

5. bei Bildungsveranstaltungen nach § 6 und § 7, die in Gebäuden und geschlossenen Räumen stattfinden,

6. bei den nach dieser Verordnung ausnahmsweise zulässigen Zusammenkünften, Versammlungen und Veranstaltungen in geschlossenen Räumen und bei einer Teilnehmerzahl von

mehr als 25 Personen unter freiem Himmel,

7. auf Spielplätzen und

8. an weiteren Orten unter freiem Himmel, für die die zuständige Behörde eine entsprechende Anordnung trifft oder bereits getroffen hat, wenn gemessen an der verfügbaren Fläche mit dem Zusammentreffen einer so großen Anzahl von Menschen zu rechnen ist, dass Mindestabstände nicht si-

chergestellt werden können.

(3) Die Verpflichtung zum Tragen einer Alltagsmaske gilt in Kindertageseinrichtungen, in Angeboten der Kindertagespflege und heilpädagogischen Kindertageseinrichtungen sowie in Angeboten der Kinderbetreuung in besonderen Fällen (Brückenprojekte) sowie in Schulgebäuden und auf dem Gelände von Schulen, Ersatzschulen und Ergänzungsschulen im Sinne des Schulgesetzes NRW nach Maßgabe der Coronabetreuungsverordnung.

(4) Von der Verpflichtung zum Tragen einer Maske ausgenommen sind

1. Kinder bis zum Schuleintritt,

2. Kräfte von Sicherheitsbehörden, Feuerwehr, Rettungsdiensten und Katastrophenschutz in Einsatzsituationen

2a. Beteiligte an Prüfungen nach § 6 Absatz 2 und § 7 Absatz 1, wenn der Mindestabstand zu den anderen Personen im Raum eingehalten wird, sowie

3. Personen, die aus medizinischen Gründen keine Maske tragen können.

Das Vorliegen der medizinischen Gründe ist durch ein ärztliches Zeugnis nachzuweisen, welches auf Verlangen vorzulegen ist.

(5) Die Verpflichtung nach Absatz 2 und Absatz 2a kann für Inhaber und Inhaberinnen sowie Beschäftigte durch gleich wirksame Schutzmaßnahmen (Abtrennung durch Glas, Plexiglas o.ä.) ersetzt werden.

(6) Die Maske kann vorübergehend abgelegt werden, wenn das zur Ermöglichung einer Dienstleistung oder ärztlichen Behandlung, auf behördliche oder richterliche Anordnung oder

aus anderen Gründen (zum Beispiel Vortragstätigkeit, Redebeiträge mit Mindestabstand zu anderen Personen bei zulässigen Veranstaltungen, Prüfungsgesprächen und so weiter, Kommunikation mit einem gehörlosen oder schwerhörigen Menschen, zur notwendigen Einnahme von Speisen und Getränken) erforderlich ist.

(7) Personen, die eine Verpflichtung zum Tragen einer Maske nicht beachten, sind von der Nutzung der betroffenen Angebote, Einrichtungen und Dienstleistungen durch die für das Angebot, die Einrichtung oder Dienstleistung verantwortlichen Personen auszuschließen.

§ 4

Hygiene- und Infektionsschutzanforderungen

(1) Bei Angeboten und Einrichtungen, die für einen Kunden- oder Besucherverkehr geöffnet sind, sind folgende Hygieneanforderungen sicherzustellen:

1. Bereitstellung einer ausreichenden Anzahl von Gelegenheiten zum Händewaschen beziehungs-

weise zur Händehygiene, insbesondere in Eingangsbereichen von gastronomischen Einrichtungen,

2. die regelmäßige infektionsschutzgerechte Reinigung aller Kontaktflächen und Sanitärbereiche in Intervallen, die den besonderen Anforderungen des Infektionsschutzes Rechnung tragen,

3. die infektionsschutzgerechte Reinigung von körpernah eingesetzten Gegenständen oder Werkzeugen nach jedem Gast-/Kundenkontakt,

4. das Spülen des den Kundinnen und Kunden zur Verfügung gestellten Geschirrs bei mindestens 60 Grad Celsius, nur ausnahmsweise sind niedrigere Temperaturen mit entsprechendem wirksamen Tensiden beziehungsweise Spülmitteln ausreichend,

5. das Waschen von gebrauchten Textilien und ähnlichem bei mindestens 60 Grad Celsius, wobei Handtücher und Bettwäsche nach jedem Gast- beziehungsweise Kundenkontakt zu wechseln und ansonsten Einmalhandtücher zu verwenden sind, und

6. gut sichtbare und verständliche Informationen zum infektionsschutzgerechten Verhalten durch Informationstafeln oder ähnliches. Zur infektionsschutzgerechten Handhygiene, Reinigung oder Wäsche sind Produkte zu verwenden, die aufgrund einer fettlösenden oder mindestens begrenzt viruziden Wirkung das SARS-CoV-2-Virus sicher abtöten. Satz 1 Nummer 1 gilt nicht für Angebote und Einrichtungen des öffentlichen Personenverkehrs.

(2) In geschlossenen Räumen, die für einen Kunden- und Besucherverkehr geöffnet sind, ist zur Vermeidung von über Aerosole vermittelten Infektionen eine dauerhafte oder mindestens regelmäßige Durchlüftung mit kurzen Lüftungsintervallen sicherzustellen. Die Intensität der Lüftung und die Lüftungsintervalle sind der Anzahl der regelmäßig im Raum anwesenden Personen sowie der von ihnen ausgeübten Tätigkeiten (zum Beispiel sportliche Betätigung, Singen und Musizieren mit erhöhtem Aerosolausstoß) anzupassen. Soweit andere Behörden (zum Beispiel Arbeitsschutz, Schulaufsicht, Bauaufsicht) Vorgaben zur Belüftungssituation machen, sind diese auch im Rahmen dieser Verordnung verbindlich zu berücksichtigen. Die zuständigen Behörden können zusätzliche oder abweichende Vorgaben zur Belüftungsregelung anhand der konkreten Situation des Einzelfalls (zum Beispiel aus Sicherheitsgründen) machen.

(3) Bei der Durchführung von Tätigkeiten der Angehörigen der Heilberufe mit Approbation und sonstiger Personen, die zur Ausübung der Heilkunde gemäß § 1 des Heilpraktikergesetzes befugt

sind, sollen die jeweils aktuell geltenden Empfehlungen und Richtlinien des Robert Koch-Instituts beachtet werden. Dasselbe gilt für zur Versorgung erforderliche Tätigkeiten der ambulanten Pflege und der Betreuung im Sinne des Fünften, des Achten, des Neunten und des Elften Buches Sozialgesetzbuch.

§ 4a

Rückverfolgbarkeit

(1) Die einfache Rückverfolgbarkeit ist sichergestellt, wenn die für das Angebot, die Einrichtung oder Dienstleistung verantwortlichen Person alle anwesenden Personen (Gäste, Mieter, Teilnehmer, Besucher, Kunden, Nutzer und so weiter) mit deren Einverständnis mit Name, Adresse und Telefonnummer sowie – sofern es sich um wechselnde Personenkreise handelt – Zeitraum des Aufenthalts beziehungsweise Zeitpunkt von An- und Abreise schriftlich erfasst und diese Daten für vier Wochen aufbewahrt. Die besondere Rückverfolgbarkeit ist sichergestellt, wenn die nach Satz 1 verantwortliche Person zusätzlich zur Erhebung der Daten nach Satz 1 einen Sitzplan erstellt und für vier Wochen aufbewahrt. In dem Sitzplan ist zu erfassen, welche anwesende Person wo gesessen hat.

(2) Die einfache Rückverfolgbarkeit ist sicherzustellen

1. bei der Nutzung von Sitz- beziehungsweise Stehplätzen in zulässigen gastronomischen Einrichtungen,

2. bei körpernahen Dienstleistungen und körpernahen Ausbildungstätigkeiten im Sinne des § 2 Absatz 3 Satz 2,

3. bei der nach dieser Verordnung zulässigen Nutzung von Angeboten eines Beherbergungsbetriebs,

4. für Kurse, Klassengemeinschaften und weitere Angebote in Schulungs- und Bildungsangeboten nach § 6 und § 7,

5. in Bibliotheken, einschließlich Hochschulbibliotheken, und Archiven,

6. beim praktischen Fahrunterricht,

7. bei nach dieser Verordnung zulässigen Versammlungen und Veranstaltungen in geschlossenen Räumen sowie bei zulässigen Veranstaltungen zur Jagdausübung,

8. beim Unterschreiten des Mindestabstands für nahe Angehörige bei Beerdigungen, standesamtlichen Trauungen und Zusammenkünften unmittelbar vor dem Ort der Trauung. Der gesonderten Erfassung von Adresse und Telefonnummer bedarf es nicht, wenn diese Daten für den Verantwortlichen bereits verfügbar sind, wie beispielsweise bei Beschäftigten, die eine Betriebskantine oder eine vergleichbare Einrichtung nutzen.

Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem

Coronavirus SARS-CoV-2 Fortsetzung von Seite 17

(3) Die besondere Rückverfolgbarkeit ist sicherzustellen für Kurse und Klassengemeinschaften in Schul- und Bildungsangeboten nach § 6 und § 7, bei Veranstaltungen und Versammlungen nach § 13 Absatz 2 Nummer 2 sowie bei Sitzungen nach § 13 Absatz 2 Nummer 3, wenn zulässigerweise die Mindestabstände zwischen den Sitzplätzen nicht eingehalten werden.

(4) Die in den vorstehenden Absätzen genannten personenbezogenen Daten sind nach den geltenden datenschutzrechtlichen Vorschriften zu verarbeiten, insbesondere vor dem Zugriff Unbefugter zu sichern und nach Ablauf von vier Wochen vollständig datenschutzkonform zu vernichten. Die für die Datenerhebung gemäß Absatz 1 Verantwortlichen können zusätzlich eine digitale Datenerfassung anbieten, haben dabei aber sämtliche Vorgaben des Datenschutzes (insbesondere bei der Fremdspeicherung von Daten) und die vollständige datenschutzkonforme Löschung der Daten nach vier Wochen in eigener Verantwortung sicherzustellen. Zudem sind die Daten im Bedarfsfall jederzeit der zuständigen Behörde auf Verlangen kostenfrei in einem von ihr nutzbaren Format, auf Anforderung auch papiergebunden, zur Verfügung zu stellen. Personen, die in die digitale Datenerfassung nicht einwilligen, ist in jedem Fall eine nur papiergebundene Datenerfassung anzubieten.

(5) Die Regelungen zur Rückverfolgbarkeit gelten nicht, soweit gesetzlich eine Anonymität der Personen, die ein Angebot in Anspruch nehmen beziehungsweise eine Einrichtung aufsuchen, vorgeesehen ist.

§ 4b Innovationsklausel

Im Rahmen eines Multi-Barrieren-Systems zur Verhinderung von Infektionen können anstelle einer Lüftung mit Frischluft auch innovative Techniken der Luftfilterung zum Einsatz kommen, wenn deren ausreichende Wirksamkeit bezogen auf die betreffenden Räumlichkeiten wissenschaftlich plausibel belegt ist. Die zuständigen Behörden in den Bereichen Infektions-, Arbeits- und Gesundheitsschutz sollen den Einsatz solcher technischen Innovationen ausdrücklich fördern und ermöglichen. Darüber hinaus kann das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales Ausnahmen von Anforderungen dieser Verordnung erteilen, wenn die Wirksamkeit der innovativen Hygiene- und Infektionsschutzmaßnahmen mittels technischer Einrichtungen, insbesondere zur Luftreinigung und Luftfilterung, mit Bezug auf die Anforderungen dieser Verordnung zertifiziert ist.

§ 5

Stationäre und ambulante Gesundheits- und Pflegeeinrichtungen

(1) Krankenhäuser, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen, vollstationäre Einrichtungen der Pflege, ambulante Pflegedienste und besondere Wohnformen der Eingliederungshilfe, Einrichtungen und Dienste der Wohnungslosenhilfe sowie ähnliche Einrichtungen haben die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um den Eintrag von Coronaviren zu erschweren und Patienten, Bewohner und Personal zu schützen. Hierbei sind insbesondere die Richtlinien und Empfehlungen des Robert Koch-Instituts zu beachten. Besuche sind auf der Basis eines einrichtungsbegleitenden Besuchskonzepts zulässig, das die Empfehlungen und Richtlinien des Robert Koch-Instituts zum Hygiene- und Infektionsschutz umsetzt. Dabei ist stets zu berücksichtigen, dass die jeweiligen Regelungen nicht zu einer vollständigen Isolation der Betroffenen führen dürfen. Insbesondere müssen die Begleitung des Geburtsprozesses und der Geburt und Besuche, die aus Rechtsgründen (insbesondere zwingende Angelegenheiten im Zusammenhang mit einer rechtlichen Betreuung) oder zur seelsorgerischen Betreuung erforderlich sind, infektionsschutzgerecht ermöglicht werden. Dies gilt auch für die Begleitung Sterbender. Zu weitergehenden Einzelheiten kann das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales gesonderte Regelungen erlassen.

(2) Für vollstationäre Pflegeeinrichtungen sowie besondere Wohnformen der Eingliederungshilfe, für die die zuständige Behörde nach dem Wohn- und Teilhabegesetz im Hinblick auf die Vulnerabilität der Bewohner eine Vergleichbarkeit mit den Bewohnern einer vollstationären Pflegeeinrichtung festgestellt hat, gelten zum besonderen Schutz der in diesen Einrichtungen und Wohnformen betreuten Menschen für Beschäftigte, Bewohner und Besucher erhöhte Infektionsschutzanforderungen gemäß den folgenden Absätzen.

(3) Das Pflegepersonal und weitere Beschäftigte der Einrichtungen nach Absatz 2, die die zum Aufenthalt von Patienten und Bewohnern dienenden Räume betreten, sind mindestens an jedem dritten Tag auf das Vorliegen einer SARS-CoV-2 Infektion (mindestens mittels PoC-Antigen-Schnelltest) zu testen. Dies gilt auch für das Personal ambulanter Pflegedienste, soweit es Kontakt zu den Pflegebedürftigen hat. Die in diesem Absatz genannten Beschäftigten haben beim unmittelbaren Kontakt mit den zu betreuenden Personen eine FFP2-Maske zu tragen.

(4) Für Besucher der Einrichtungen nach Absatz 2 ist das Tragen einer FFP2-Maske obligatorisch, soweit dies nicht individuell

aufgrund gesundheitlicher Einschränkungen zu einer erheblichen Belastung führt. Ihnen soll soweit möglich vor dem Besuch ein PoC-Antigen-Schnelltest empfohlen und angeboten werden.

(5) Bewohnerinnen und Bewohner der Einrichtungen nach Absatz 2 sind soweit möglich einmal in der Woche durch PoC-Antigen-Schnelltests zu testen. Sofern die Bewohnerinnen und Bewohner die Einrichtungen verlassen, sind sie bei der Rückkehr und ein zweites Mal drei Tage nach der Rückkehr mit einem PoC-Antigen-Schnelltest zu testen.

(6) Die zuständige Behörde nach dem Wohn- und Teilhabegesetz oder die zuständige untere Gesundheitsbehörde können im Einzelfall Ausnahmen von den vorstehenden Regelungen zulassen, wenn die erforderlichen Materialien nicht rechtzeitig verfügbar sind und ohne Ausnahme die Versorgung gefährdet oder Besuche entgegen Absatz 1 Satz 3 bis 6 ausgeschlossen wären. Über einen drohenden Materialengpass muss die Einrichtung die zuständigen Behörden rechtzeitig informieren.

§ 6 Hochschulen, außerschulische Bildungsangebote im öffentlichen Dienst, Bibliotheken

(1) Der Lehr- und Prüfungsbetrieb an Hochschulen und an den Schulen des Gesundheitswesens ist nach Maßgabe gesonderter Anordnungen nach § 28 Absatz 1 des Infektionsschutzgesetzes zulässig. Dabei dürfen Lehrveranstaltungen nur dann in Präsenz zugelassen werden, wenn diese nicht ohne schwere Nachteile für die Studierenden oder Auszubildenden entweder ohne Präsenz durchgeführt oder verschoben werden können. Präsenzprüfungen und darauf vorbereitende Maßnahmen sind nur zulässig, wenn sie aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht verlegt werden können oder eine Verlegung den Prüflingen nicht zumutbar ist. Praktische Ausbildungsabschnitte sind nur unter Berücksichtigung der Vorgaben für den jeweiligen Praxisbereich zulässig.

(2) Interne Unterrichtsveranstaltungen einschließlich dazugehöriger Prüfungen im Rahmen von Vorbereitungsdiensten und der Berufsaus-, -fort- und -weiterbildung an den der Berufsaus-, -fort- und -weiterbildung im Öffentlichen Dienst dienenden Hochschulen, Schulen, Instituten und ähnlichen Einrichtungen sowie in Gerichten und Behörden sind in Präsenz unzulässig. Prüfungen, die nicht verlegt werden können oder deren Verlegung den Prüflingen nicht zumutbar ist, sind nur unter Beachtung der Regelungen der §§ 2 bis 4a zulässig; das gleiche gilt für in Präsenz unverzichtbare Veranstaltungen zur Vorbereitung dieser

Prüfungen. Praktische Ausbildungsabschnitte sind nur unter Berücksichtigung der Vorgaben für den jeweiligen Praxisbereich zulässig. Die zuständige Behörde kann Ausnahmen von den vorstehenden Regelungen zulassen, wenn die Bildungsangebote eine besondere Bedeutung für die nachhaltige Sicherung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, insbesondere der Polizei und Feuerwehren, der medizinischen Versorgung oder Pandemiebewältigung, haben und die Bildungseinrichtungen über ausreichende Hygienekonzepte verfügen. Das Gleiche gilt für berufsbezogene Bildungsangebote, wenn diese nicht ohne schwere Nachteile (Versäumen von Prüfungen, Verlust von Ausbildungsfinanzierungen und so weiter) für die Teilnehmer entweder ohne Präsenz durchgeführt oder verschoben werden können.

(3) Ausnahmsweise zulässige Präsenzveranstaltungen sind nur unter strikter Beachtung der Regelungen der §§ 2 bis 4a durchzuführen. Bei ausnahmsweise zulässigen Prüfungen und Prüfungsvorbereitungen, die eine Unterschreitung des Mindestabstands erfordern (zum Beispiel bei praktischen Übungen zur Selbstverteidigung oder zur Durchsuchung von Personen), und bei entsprechenden Prüfungen ist bei notwendiger Unterschreitung des Mindestabstands auf eine möglichst kontaktarme Durchführung, vorheriges Händewaschen beziehungsweise Händedesinfektion, das Tragen einer Alltags- oder FFP2-Maske (soweit tätigkeitsabhängig möglich) zu achten.

(4) In Bibliotheken einschließlich Hochschulbibliotheken sowie Archiven ist nur die Abholung und Auslieferung bestellter Medien sowie deren Rückgabe zulässig, wenn dies unter Beachtung von Schutzmaßnahmen vor Infektionen möglichst kontaktfrei erfolgen kann.

§ 7 Weitere außerschulische Bildungsangebote

(1) Sämtliche Bildungs-, Aus- und Weiterbildungsangebote einschließlich kompensatorischer Grundbildungsangebote sowie Angebote, die der Integration dienen, und Prüfungen von

1. Einrichtungen der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit,
2. Volkshochschulen sowie
3. sonstigen nicht unter § 6 fallenden öffentlichen, kirchlichen oder privaten außerschulischen Anbietern, Einrichtungen und Organisationen sowie Angebote der Selbsthilfe und musikalischer Unterricht sind in Präsenz untersagt. Hierzu gehören insbesondere Sportangebote der Bildungsträger sowie Freizeitangebote wie Tagesausflüge, Ferienfreizeiten, Stadtranderholungen und Ferienreisen für Kinder und Jugendliche.

Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2

Fortsetzung von Seite 18

Zulässig bleiben unter Beachtung der Regelungen der §§ 2 bis 4a nur berufs- und schulabschlussbezogene Präsenzprüfungen und Prüfungen, die der Integration dienen, sowie darauf vorbereitende Maßnahmen in Präsenz, wenn sie aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht verlegt werden können oder eine Verlegung den Prüflingen nicht zumutbar ist.

(1a) Abweichend von Absatz 1 bleiben in Einrichtungen der Sozial- und Jugendhilfe dringend erforderliche Betreuungsangebote der Einzelbetreuung in Präsenz zulässig. Das Gleiche gilt für über eine Einzelbetreuung hinausgehende Hilfen und Leistungen gemäß § 8a und §§ 27 ff. des Achten Buches Sozialgesetzbuch unter Beachtung der §§ 2 bis 4a dieser Verordnung.

(1b) Die zuständige Behörde kann Ausnahmen von den vorstehenden Regelungen zulassen, wenn das aus dringenden medizinischen oder therapeutischen Gründen geboten ist oder die Bildungsangebote eine besondere Bedeutung für die nachhaltige Sicherung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, insbesondere der Polizei und Feuerwehren, der medizinischen Versorgung oder Pandemiebewältigung haben und die Bildungseinrichtungen über ausreichende Hygienekonzepte verfügen. Das Gleiche gilt für berufsbezogene Bildungsangebote, wenn diese nicht ohne schwere Nachteile (Versäumen von Prüfungen, Verlust von Ausbildungsfinanzierungen und so weiter) für die Teilnehmer entweder ohne Präsenz durchgeführt oder verschoben werden können. Medizinisch oder therapeutisch gebotene Angebote der Selbsthilfe sind unter Beachtung der Regelungen der §§ 2 bis 4a dieser Verordnung auch in Präsenz zulässig, wenn die Durchführung vorab der zuständigen Behörde angezeigt wird.

(2) Ausnahmsweise zulässige Präsenzveranstaltungen sind nur unter strikter Beachtung der Regelungen der §§ 2 bis 4a durchzuführen. Bei ausnahmsweise zulässigen Prüfungen, die eine Unterschreitung des Mindestabstands erfordern, ist bei notwendiger Unterschreitung des Mindestabstands auf eine möglichst kontaktarme Durchführung, vorheriges Händewaschen beziehungsweise Händedesinfektion und das Tragen einer Alltagsmaske (soweit tätigkeitsabhängig möglich) zu achten.

(3) Der Betrieb von Fahrschulen ist nur für berufsbezogene Ausbildungen zulässig und ansonsten untersagt. Darüber hinaus dürfen praktische Ausbildungen einschließlich der Prüfung fortgesetzt werden, wenn bereits mehr als die Hälfte der verpflichtenden Ausbildungsstunden absolviert wurde und Schulungen und Prüfungen unter Beachtung der §§ 2 bis 4a dieser Verordnung durch-

geführt werden. Das Erfordernis des Mindestabstands gilt bei den zulässigen Angeboten nicht für den praktischen Unterricht von Fahrschulen, wobei sich im Fahrzeug nur Fahrschülerinnen und Fahrschüler, Fahrlehrerinnen und Fahrlehrer, Fahrlehreranwärterinnen und -anwärter sowie Prüfungspersonen aufhalten dürfen und diese – soweit gesundheitlich und unter Sicherheitsgesichtspunkten vertretbar – mindestens eine FFP2-Maske tragen.

§ 8 Kultur

(1) Konzerte und Aufführungen in Theatern, Opern- und Konzerthäusern, Kinos und anderen öffentlichen oder privaten (Kultur-) Einrichtungen sowie der Betrieb von Museen, Kunstausstellungen, Galerien, Schlössern, Burgen, Gedenkstätten und ähnlichen Einrichtungen sind unzulässig. Der zur Berufsausübung zählende Probebetrieb sowie zur Berufsausübung zählende Konzerte und Aufführungen ohne Publikum zur Aufzeichnung oder Übertragung in Fernsehen, Radio und Internet sind weiterhin zulässig.

(2) Abweichend von Absatz 1 ist der Betrieb von Autokinos, Autotheatern und ähnlichen Einrichtungen zulässig, wenn der Abstand zwischen den Fahrzeugen mindestens 1,5 Meter beträgt.

(3) Musikfeste, Festivals und ähnliche Kulturveranstaltungen sind untersagt.

§ 9 Sport

(1) Der Freizeit- und Amateursportbetrieb auf und in allen öffentlichen und privaten Sportanlagen, Fitnessstudios, Schwimmbädern und ähnlichen Einrichtungen ist unzulässig. Die für die in Satz 1 genannten Einrichtungen Verantwortlichen haben den Zugang zu der Einrichtung entsprechend zu beschränken. Die Nutzung von Gemeinschaftsräumen, einschließlich Räumen zum Umkleiden und zum Duschen, von Sportanlagen ist unzulässig.

(2) Sportfeste und ähnliche Sportveranstaltungen sind untersagt.

(3) Wettbewerbe in Profiligen, Wettbewerbe im Berufssport und Pferderennen sowie andere berufsmäßige Sportausübung sind zulässig, soweit die Vereine beziehungsweise die Lizenzspielerabteilungen der Vereine sich neben der Erfüllung ihrer arbeitsschutzrechtlichen Hygiene- und Schutzpflichten auch verantwortlich für die Reduzierung von Infektionsrisiken im Sinne des Infektionsschutzgesetzes zeigen und die für die Ausrichtung der Wettbewerbe verantwortlichen Stellen den nach § 17 Absatz 1 zuständigen Behörden vor Durchführung der

Wettbewerbe geeignete Infektionsschutzkonzepte vorlegen. Zuschauer dürfen bei den Wettbewerben nicht zugelassen werden.

(4) Ausgenommen von Absatz 1 und damit unter Beachtung der allgemeinen Regeln dieser Verordnung und anderer Rechtsvorschriften (Arbeitsschutzrecht und so weiter) zulässig sind der Sportunterricht (einschließlich Schwimmunterricht) der Schulen und die Vorbereitung auf oder die Durchführung von schulischen Prüfungen, sportpraktische Übungen im Rahmen von Studiengängen, das Training an den nordrhein-westfälischen Bundesstützpunkten und Landesleistungsstützpunkten sowie das Training von Berufssportlern auf und in den von ihrem Arbeitgeber bereitgestellten Trainingseinrichtungen.

(5) Abweichend von Absatz 1 Satz 2 ist das Bewegen von Pferden aus Tierschutzgründen im zwingend erforderlichen Umfang auch auf und in Sportanlagen zulässig. Sport- und trainingsbezogene Übungen sind dabei untersagt.

§ 10 Freizeit- und Vergnügungsstätten

(1) Der Betrieb von 1. Schwimm- und Spaßbädern, Saunen und Thermen, Sonnenstudios und ähnlichen Einrichtungen,

2. Freizeitparks, Indoor-Spielplätzen und ähnlichen Einrichtungen für Freizeitaktivitäten (drinnen und draußen),

3. Spielhallen, Spielbanken und ähnlichen Einrichtungen,

4. Clubs, Diskotheken und ähnlichen Einrichtungen ist untersagt. Ausgenommen ist der Betrieb von Einrichtungen für die in § 9 Absatz 4 genannten Ausbildungsangebote.

(1a) In Wettannahmestellen, Wettbüros und so weiter ist nur die Entgegennahme der Spielscheine, Wetten und so weiter gestattet. Ein darüber hinausgehender Aufenthalt in den betreffenden Einrichtungen (etwa zum Mitverfolgen der Spiele und Veranstaltungen, auf die sich die Wetten beziehen) ist unzulässig. Die Anzahl von gleichzeitig in den Geschäftsräumen anwesenden Kundinnen und Kunden darf eine Person pro zehn Quadratmeter nicht überschreiten.

(2) Der Betrieb von Bordellen, Prostitutionsstätten und ähnlichen Einrichtungen ist untersagt.

Dies gilt auch für die Erbringung sexueller Dienstleistungen außerhalb von Einrichtungen sowie für Swingerclubs und ähnliche Einrichtungen.

(3) Zoologische Gärten und Tierparks dürfen für Besucherinnen und Besucher nicht geöffnet werden.

(4) Das Angebot von Ausflugsfahrten mit Schiffen, Kutschen, historischen Eisenbahnen und ähnlichen

Einrichtungen ist unzulässig.

§ 11 Handel, Messen und Märkte, Alkoholverkauf

(1) Zulässig bleiben der Betrieb von 1. Einrichtungen des Einzelhandels für Lebensmittel, Direktvermarktungen von Lebensmitteln, Abhol- und Lieferdiensten sowie Getränkemärkten,

2. Wochenmärkten für Verkaufsstände mit dem Schwerpunkt Lebensmittel und Güter des täglichen Bedarfs,

3. Apotheken, Reformhäusern, Sanitätshäusern, Babyfachmärkten und Drogerien,

4. Tankstellen, Banken und Sparkassen sowie Poststellen,

5. Kioske und Zeitungsverkaufsstellen,

6. Futtermittelmärkten und Tierbedarfsmärkten,

7. Einzelhandelsgeschäften, die kurzfristig verderbliche Schnitt- und Topfblumen verkaufen, soweit sie den Verkauf hierauf einschließlich unmittelbaren Zubehörs (Übertöpfe und so weiter) beschränken,

8. Einrichtungen des Großhandels für Großhandelskunden und, beschränkt auf den Verkauf von Lebensmitteln, auch für Endkunden sowie die Abgabe von Lebensmitteln durch soziale Einrichtungen (z.B. die sog. Tafeln).

In Einrichtungen des Einzelhandels für Lebensmittel und auf Wochenmärkten darf das Sortiment solcher Waren, die nicht Lebensmittel und Güter des täglichen Bedarfs sind, nicht gegenüber dem bisherigen Umfang ausgeweitet werden. Der Betrieb von Bau- und Gartenbaumärkten

sowie Baustoffhandelsgeschäften ist nur zur Versorgung von Gewerbetreibenden mit Gewerbeschein, Handwerkern mit Handwerkerausweis sowie Land- und Forstwirten mit den jeweils betriebsnotwendigen Waren zulässig, anderen Personen darf der Zutritt nicht gestattet werden.

(2) Der Betrieb von nicht in Absatz 1 genannten Verkaufsstellen des Einzelhandels sowie von Einrichtungen zum Vertrieb von Reiseleistungen ist untersagt. Zulässig ist insoweit lediglich der Versandhandel und die Auslieferung bestellter Waren; die Abholung bestellter Waren durch Kunden ist nur zulässig, wenn sie unter Beachtung von Schutzmaßnahmen vor Infektionen kontaktfrei erfolgen kann.

(3) Für Verkaufsstellen mit gemischtem Sortiment, das auch Waren umfasst, die dem regelmäßigen Sortiment einer der in Absatz 1 Satz 1 genannten Verkaufsstellen entsprechen, gilt: bilden diese Waren den Schwerpunkt des Sortiments, ist der Betrieb der Verkaufsstelle insgesamt zulässig, anderenfalls ist nur der Verkauf dieser Waren zulässig.

Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2

Fortsetzung von Seite 19

(4) Die Anzahl von gleichzeitig in zulässigen Handelseinrichtungen anwesenden Kundinnen und Kunden darf jeweils eine Kundin beziehungsweise einen Kunden pro angefangene zehn

Quadratmeter der Verkaufsfläche im Sinne des Einzelhandelserlasses NRW nicht übersteigen; in Handelseinrichtungen mit einer Gesamtverkaufsfläche von mehr als 800 Quadratmetern darf diese Anzahl 80 Kundinnen beziehungsweise Kunden zuzüglich jeweils eine Kundin beziehungsweise einen Kunden pro angefangene 20 Quadratmeter der über 800 Quadratmeter hinausgehenden Verkaufsfläche nicht übersteigen.

(4a) Innerhalb von Einkaufszentren, Einkaufspassagen und ähnlichen Einrichtungen ist für jede räumlich abgetrennte Verkaufsstelle die Höchstkundenzahl gemäß Absatz 4 maßgeblich.

Zudem muss die für die Gesamtanlage verantwortliche Person sicherstellen, dass nicht mehr Kundinnen und Kunden Zutritt zur Gesamtanlage erhalten als in Summe für die Verkaufsgeschäfte nach den jeweils zulässigen Personenzahlen zulässig sind. Zusätzlich kann bezogen auf die Allgemeinfläche 1 Person je 20 qm Allgemeinfläche in die zulässige Gesamtpersonenzahl für die Gesamtanlage eingerechnet werden. Durch ein abgestimmtes Einlassmanagement ist sicherzustellen, dass im Innenbereich Warteschlangen möglichst vermieden werden. Befindet sich in einer Verkaufsstelle ein oder mehrere weitere Geschäfte ohne räumliche Abtrennung (zum Beispiel eine Bäckerei im räumlich nicht abgetrennten Eingangsbereich eines Lebensmittelgeschäftes), so ist die für die Gesamtfläche zulässige Kundenzahl nach Absatz 4 zu berechnen.

(5) Untersagt sind

1. der Verkauf von alkoholischen Getränken zwischen 23 Uhr und 6 Uhr sowie

2. der Verzehr von Lebensmitteln in der Verkaufsstelle und in einem Umkreis von 50 Metern um die Verkaufsstelle (Lebensmittelgeschäft, Kiosk und so weiter), in der die Lebensmittel erworben wurden.

(6) Messen, Ausstellungen, Jahrmärkte im Sinne von § 68 Absatz 2 der Gewerbeordnung (zum Beispiel Trödelmärkte), Spezialmärkte im Sinne von § 68 Absatz 1 der Gewerbeordnung und ähnliche Veranstaltungen sind unzulässig.

§ 12

Handwerk, Dienstleistungsgewerbe, Heilberufe

(1) Einrichtungen des Handwerks und des Dienstleistungsgewerbes (zum Beispiel Reinigungen, Waschsalons, Kfz-Werkstätten, Fahrradwerkstätten, Autovermietung) bleiben geöffnet.

In den Geschäftsräumen von Handwerkern und Dienstleistern ist der

Verkauf von nicht mit handwerklichen Leistungen oder Dienstleistungen verbundenen Waren untersagt; ausgenommen ist notwendiges Zubehör. In Geschäftsräumen von Telefondienstleistern sind nur die Störungsannahme sowie die Reparatur oder der Austausch defekter Geräte zulässig; der Verkauf von Waren, auch im Zusammenhang mit der Vermittlung von Dienstleistungsverträgen, ist unzulässig. § 11 Absatz 4 gilt entsprechend.

(2) Dienstleistungen und Handwerksleistungen, bei denen ein Mindestabstand von 1,5 Metern zum Kunden nicht eingehalten werden kann (insbesondere Friseurdienstleistung, Gesichtsbehandlung, Kosmetik, Nagelstudios, Maniküre, Massage, Tätowieren und Piercen), sind untersagt.

Davon ausgenommen sind 1. medizinisch notwendige Leistungen von Handwerkern und – unabhängig vom Vorliegen einer eigenen Heilkundeerlaubnis – Dienstleistern im Gesundheitswesen (einschließlich Physio-, Ergotherapeuten, Podologen, medizinische Fußpflege, Logopäden, Hebammen und so weiter, Hörgeräteakustikern, Optikern, orthopädischen Schuhmachern und so weiter)

sowie

2. die gewerbsmäßige Personenbeförderung in Personenkraftwagen. Bei den nach Satz 2 ausnahmsweise zulässigen Handwerks- und Dienstleistungen ist neben strikter Beachtung der allgemeinen Hygiene- und Infektionsschutzregeln nach § 4 auf eine möglichst kontaktarme Erbringung zu achten. Bei gesichtsnahen Dienstleistungen, bei denen die Kundin oder der Kunde keine Alltagsmaske tragen und der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann, müssen Beschäftigte während der Behandlung mindestens eine FFP2-, eine KN95- oder eine N95-Maske tragen.

(3) Die Tätigkeiten von Angehörigen der Heilberufe mit Approbation und sonstigen Personen, die zur Ausübung der Heilkunde gemäß § 1 des Heilpraktikergesetzes befugt sind, zählen ebenso wie zur Versorgung erforderliche Tätigkeiten der ambulanten Pflege und der Betreuung im Sinne des Fünften, des Achten, des Neunten und des Elften Buches Sozialgesetzbuch nicht zu den Dienstleistungen im Sinne der vorstehenden Absätze. Das gilt auch für die mobile Frühförderung sowie Therapiemaßnahmen im Rahmen der Frühförderung nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch, die in Kooperationspraxen stattfinden. Diese Tätigkeiten sind weiterhin zulässig, die Frühförderung jedoch nur im Rahmen von Einzelfördermaßnahmen.

Bei Kindern, bei denen ein wesentliches Förderziel die soziale Kompetenz und die Interaktion mit Gleichaltrigen ist, ist ausnahms-

weise eine Förderung in der Kleingruppe (nicht mehr als zwei Kinder) möglich. Bei der Durchführung sollen die jeweils aktuell geltenden Empfehlungen und Richtlinien des Robert Koch-Instituts beachtet werden.

§ 13

Veranstaltungen und Versammlungen

(1) Veranstaltungen und Versammlungen, die nicht unter besondere Regelungen dieser Verordnung fallen, sind untersagt.

(2) Abweichend von Absatz 1 sind unter Beachtung der Regelungen der §§ 2 bis 4a zulässig

1. Versammlungen nach dem Versammlungsgesetz,

2. Veranstaltungen, die der Grundversorgung der Bevölkerung, der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder der Daseinsfür- und -vorsorge (insbesondere Aufstellungsveranstaltungen von Parteien zu Wahlen und Vorbereitungsveranstaltungen dazu sowie Blut- und Knochenmarkspendetermine) zu dienen bestimmt sind und aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht auf einen Zeitraum nach dem 14. Februar 2021 verlegt werden können,

3. Sitzungen von rechtlich vorgesehenen Gremien öffentlich-rechtlicher und privatrechtlicher Institutionen, Gesellschaften und Wohnungseigentümergeinschaften, Parteien oder Vereine

a) mit bis zu zwanzig Personen, wenn sie nicht als Telefon- oder Videokonferenzen durchgeführt werden können,

b) mit mehr als zwanzig, aber höchstens 250 Personen in geschlossenen Räumen beziehungsweise 500 Personen unter freiem Himmel, nur nach Zulassung durch die zuständigen Behörden, wenn die Sitzung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen vor dem 15. Februar 2021, in Präsenz und mit der vorgesehenen Personenzahl durchgeführt werden muss,

4. Veranstaltungen zur Jagdausübung, wenn die zuständige untere Jagdbehörde feststellt, dass diese zur Erfüllung des Schalenwildabschlusses oder zur Seuchenvorbeugung durch Reduktion der Wildschweinpopulation vor dem 15. Februar 2021 dringend erforderlich sind,

5. Beerdigungen und

6. standesamtliche Trauungen. Die behördliche Zulassung nach Satz 1 Nummer 3 setzt bei mehr als 100 Teilnehmern ein Hygiene- und Infektionsschutzkonzept voraus. Gemeinsames Singen der Teilnehmer ist unzulässig.

(3) Große Festveranstaltungen sind untersagt. Große Festveranstaltungen in diesem Sinne sind in der Regel

1. Volksfeste nach § 60b der Gewerbeordnung (einschließlich Kirmes-

veranstaltungen und ähnlichem),
2. Stadt-, Dorf- und Straßenfeste,
3. Schützenfeste,
4. Weinfeste und
5. ähnliche Festveranstaltungen.

§ 14

Gastronomie

(1) Der Betrieb von Restaurants, Gaststätten, Imbissen, Kneipen, Cafés, Kantinen, Mensen und anderen gastronomischen Einrichtungen ist untersagt. Betriebskantinen und Mensen in Bildungseinrichtungen dürfen ausnahmsweise dann zur Versorgung der Beschäftigten bzw. der Nutzerinnen und Nutzer der Bildungseinrichtungen betrieben werden, wenn sonst die Arbeitsabläufe bzw. ein nach dieser Verordnung noch zulässiger Bildungsbetrieb nicht aufrechterhalten werden könnten.

(2) Abweichend von Absatz 1 sind die Belieferung mit Speisen und Getränken sowie der Außer-Haus-Verkauf von Speisen und Getränken sowie der Einsatz von und Zugang zu Lebensmittelautomaten zulässig, wenn die Mindestabstände und Hygieneanforderungen nach dieser Verordnung eingehalten werden. § 11 Absatz 4 gilt entsprechend. Der Verkauf von alkoholischen Getränken ist zwischen 23 Uhr und 6 Uhr untersagt. Der Verzehr von Speisen und Getränken ist in einem Umkreis von 50 Metern um die gastronomische Einrichtung, in der die Speisen oder Getränke gekauft wurden, untersagt.

(3) Abweichend von Absatz 1 dürfen Räume und erforderliche Verpflegung für nach dieser Verordnung zulässige Veranstaltungen zur Verfügung gestellt werden.

§ 15

Beherbergung, Tourismus, Ferienangebote

(1) Übernachtungsangebote zu privaten Zwecken sind untersagt, soweit sie nicht aus Gründen der medizinischen oder pflegerischen Versorgung oder aus sozial-ethischen Gründen dringend geboten sind. Die Nutzung von dauerhaft angemieteten oder im Eigentum befindlichen Immobilien und von dauerhaft abgestellten Wohnwagen, Wohnmobilen und so weiter ausschließlich durch die Nutzungsberechtigten bleibt zulässig. Beim Betrieb von Gemeinschaftseinrichtungen auf Campingplätzen und so weiter sowie bei der Beherbergung von Reisenden einschließlich ihrer gastronomischen Versorgung sind die Hygiene- und Infektionsschutzstandards nach § 4 zu beachten.

(1a) Berufskraftfahrerinnen und Berufskraftfahrer, die auf Rastanlagen und Autohöfen übernachten, dürfen dort gastronomisch versorgt werden. Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.

(2) Reisebusreisen und sonstige Gruppenreisen mit Bussen zu touristischen Zwecken sind unzulässig.

Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2

Fortsetzung von Seite 20

§ 16 Verfügungen der örtlichen Ordnungsbehörden

(1) Die Bestimmungen dieser Verordnung gehen widersprechenden und inhaltsgleichen Allgemeinverfügungen

der nach § 17 Absatz 1 zuständigen Behörden vor; die Absätze 2 und 3 bleiben unberührt. Unbeschadet davon bleiben die zuständigen Behörden befugt, im Einzelfall auch über diese Verordnung hinausgehende Schutzmaßnahmen anzuordnen. Soweit Regelungen im Wege der Allgemeinverfügung getroffen werden sollen, bedarf diese des Einvernehmens

des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales.

(2) Kreise und kreisfreie Städte, in denen die Zahl der Neuinfektionen innerhalb von sieben Tagen bezogen auf 100 000 Einwohner (7-Tages-Inzidenz) nach den täglichen Veröffentlichungen des Landesentrums Gesundheit über einem Wert von 200 liegt, prüfen die Erforderlichkeit über diese Verordnung hinausgehender zusätzlicher Schutzmaßnahmen und können diese im Einvernehmen mit dem Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales anordnen.

Dasselbe gilt, wenn die 7-Tages-Inzidenz unter dem Wert von 200 liegt, aber nach Einschätzung der zuständigen Behörden ohne zusätzliche Schutzmaßnahmen ein Absinken der 7-Tages-Inzidenz auf einen Wert unter 50 für den Kreis oder die kreisfreie Stadt bis zum 14. Februar 2021 nicht zu erwarten ist. Die angeordneten Maßnahmen sind im Hinblick auf die Erforderlichkeit fortlaufend zu überprüfen.

(3) Kreise und kreisfreie Städte, in denen die 7-Tages-Inzidenz nach den täglichen Veröffentlichungen des Landesentrums Gesundheit an sieben aufeinanderfolgenden Tagen und mit einer sinkenden Tendenz unter dem Wert von 50 liegt, können im Einvernehmen mit dem Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales bestimmen, inwieweit Reduzierungen der in dieser Verordnung festgelegten Schutzmaßnahmen erfolgen können.

(4) Ausnahmen von Geboten und Verboten dieser Verordnung können die zuständigen Behörden nur in den ausdrücklich in dieser Verordnung vorgesehenen Fällen erteilen.

§ 17 Festlegung und Aufgaben der zuständigen Behörden

(1) Zuständige Behörden im Sinne dieser Verordnung sind die nach § 28 Absatz 1 des Infektionsschutzgesetzes in Verbindung mit § 3 des Infektionsschutz- und Befugnisgesetzes zuständigen örtlichen Ordnungsbehörden. Sie werden bei ihrer Arbeit von den unteren Gesundheitsbehörden und im Vollzug dieser Verord-

nung von der Polizei im Rahmen der Amts- und Vollzugshilfe unterstützt.

(2) Die in Absatz 1 genannten Behörden sind gehalten, die Bestimmungen dieser Verordnung energisch, konsequent und, wo nötig, mit Zwangsmitteln durchzusetzen.

§ 18 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrigkeiten werden gemäß § 73 Absatz 2 des Infektionsschutzgesetzes mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Absatz 1a Nummer 24 in Verbindung mit §§ 32, 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 des Infektionsschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 1 Absatz 3 Satz 5 Zusammenkünfte mit mehr als zehn Teilnehmenden nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt,

1a. entgegen § 2 Absatz 1 Partys oder vergleichbare Feiern veranstaltet oder daran teilnimmt,

1b. entgegen § 2 Absatz 1a in Verbindung mit Absatz 2 Nummer 1a im öffentlichen Raum entweder mit anderen Personen als Angehörigen des eigenen Hausstands und höchstens einer Einzelperson aus einem anderen Hausstand zusammentrifft oder als Einzelperson mit anderen Personen als Angehörigen eines einzigen anderen Hausstands zusammentrifft, wobei die Einzelperson von zu betreuenden Kindern aus ihrem Hausstand begleitet werden kann,

2. entgegen § 3 Absatz 2 trotz bestehender Verpflichtung keine medizinische Maske oder entgegen Absatz 2a trotz bestehender Verpflichtung keine Alltagsmaske trägt,

3. entgegen § 4a als anwesende Person (Gast, Mieter, Teilnehmer, Besucher, Kunde, Nutzer und so weiter) unrichtige Kontaktdaten (Name, Adresse, Telefonnummer) angibt,

4. entgegen § 5 Absatz 1 erforderliche Maßnahmen zur Erschwerung des Vireneintrags, zum Schutz von Patienten, Bewohnern oder Personal nicht ergreift,

5. entgegen § 7 Absatz 1 Satz 1 Bildungsangebote und Prüfungen durchführt,

6. entgegen § 7 Absatz 1 Satz 3 Prüfungen durchführt, ohne die Regelungen der §§ 2 bis 4a zu beachten,

7. entgegen § 8 Absatz 1 Konzerte oder Aufführungen durchführt oder Museen, Kunstausstellungen, Galerien, Schlösser, Burgen, Gedenkstätten oder ähnlichen Einrichtungen betreibt,

8. entgegen § 8 Absatz 2 Autokinos, Autotheater oder ähnliche Einrichtungen ohne Sicherstellung des Abstands betreibt,

9. entgegen § 8 Absatz 3 Musikfeste, Festivals oder ähnliche Kulturveranstaltungen durchführt oder daran teilnimmt,

10. entgegen § 9 Absatz 1 Freizeit- und Amateursportbetrieb auf oder in öffentlichen oder privaten Sportanlagen, Fitnessstudios, Schwimmbä-

dern und ähnlichen Einrichtungen durchführt oder daran teilnimmt,

11. entgegen § 9 Absatz 2 Sportfeste oder ähnliche Sportveranstaltungen durchführt oder daran teilnimmt,

12. entgegen § 9 Absatz 3 das Betreten der Wettbewerbsanlage durch Zuschauer zulässt,

13. entgegen § 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Schwimm- und Spaßbäder, Saunen, Thermen, Sonnenstudios oder ähnliche Einrichtungen betreibt,

14. entgegen § 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 Freizeitparks, Indoor-Spielplätze oder ähnliche Einrichtungen für Freizeitaktivitäten (drinnen und draußen) betreibt,

15. entgegen § 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 Spielhallen, Spielbanken oder ähnliche Einrichtungen betreibt,

16. entgegen § 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 Clubs, Diskotheken oder ähnliche Einrichtungen betreibt,

16a. entgegen § 10 Absatz 1a in Wettannahmestellen, Wettbüros und so weiter einen über die Entgegennahme der Spielscheine, Wetten und so weiter hinausgehenden Aufenthalt oder eine Überschreitung der Höchstzahl von Kunden zulässt,

17. entgegen § 10 Absatz 2 Bordelle, Prostitutionsstätten oder ähnliche Einrichtungen beziehungsweise Swingerclubs oder ähnliche Einrichtungen betreibt oder sexuelle Dienstleistungen außerhalb von Einrichtungen erbringt,

18. entgegen § 10 Absatz 3 einen Zoologischen Garten oder Tierpark für Besucher öffnet,

19. entgegen § 10 Absatz 4 eine Ausflugsfahrt mit Schiffen, Kutschen, historischen Eisenbahnen oder ähnlichen Einrichtungen anbietet,

20. entgegen § 11 Absatz 2 Satz 1 eine Verkaufsstelle oder eine Einrichtung zum Vertrieb von

Reiseleistungen betreibt oder in Verbindung mit § 11 Absatz 1 Satz 1 Nummer 8 in einer Einrichtung des Großhandels andere Waren als Lebensmittel an Endkunden verkauft,

20a. entgegen § 11 Absatz 2 Satz 2 Halbsatz 2 die Abholung bestellter Waren ohne Sicherstellung der Kontaktfreiheit ermöglicht,

20b. entgegen § 11 Absatz 4 oder Absatz 4a eine Überschreitung der Höchstzahl von Kunden zulässt,

20c. entgegen § 11 Absatz 5 Nummer 1 zwischen 23 Uhr und 6 Uhr alkoholische Getränke verkauft,

20d. entgegen § 11 Absatz 5 Nummer 2 in der Verkaufsstelle oder im Umkreis von 50 Metern um die Verkaufsstelle dort erworbene Lebensmittel verzehrt,

21. entgegen § 11 Absatz 6 eine Messe, eine Ausstellung, einen Jahrmarkt, einen Spezialmarkt oder eine ähnliche Veranstaltung durchführt,

22. entgegen § 12 Absatz 1 Satz 3 in Verbindung mit § 11 Absatz 4 eine Überschreitung der Höchstzahl von Kunden zulässt,

23. entgegen § 12 Absatz 2 eine

Dienst- oder Handwerksleistung, bei der ein Mindestabstand von 1,5 Metern zum Kunden nicht eingehalten werden kann, anbietet,

24. entgegen § 13 Absatz 1 Veranstaltungen oder Versammlungen durchführt oder daran teilnimmt,

25. entgegen § 13 Absatz 3 große Festveranstaltungen durchführt oder daran teilnimmt,

26. entgegen § 14 Absatz 1 Satz 1 oder 2 eine gastronomische Einrichtung betreibt,

26a. entgegen § 14 Absatz 2 Satz 3 in Verbindung mit § 11 Absatz 1a zwischen 23 Uhr und 6 Uhr alkoholische Getränke verkauft,

26b. entgegen § 14 Absatz 2 Satz 4 in einem Umkreis von 50 Metern um die gastronomische Einrichtung dort erworbene Speisen oder Getränke verzehrt,

27. entgegen § 15 Absatz 1 Übernachtungsangebote zu privaten Zwecken durchführt oder wahrnimmt,

28. entgegen § 15 Absatz 2 Reisebusreisen oder sonstige Gruppenreisen mit Bussen zu touristischen Zwecken durchführt oder daran teilnimmt,

ohne dass es zusätzlich einer Zuwiderhandlung gegen eine vollziehbare Anordnung auf Grund dieser Verordnung bedarf. Satz 1 gilt nur, soweit nicht gemäß § 16 Absatz 3 reduzierte

Schutzmaßnahmen in Kraft gesetzt sind.

(3) Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Absatz 1a Nummer 6 in Verbindung mit §§ 32, 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 des Infektionsschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Anordnung zuwider gegen eine andere, nicht in Absatz 2 genannte Regelung dieser Verordnung verstößt. Die Vollziehbarkeit solcher Anordnungen der örtlichen Ordnungsbehörden, der Polizei und der Bundespolizei besteht unmittelbar kraft Gesetzes (für die örtlichen Ordnungsbehörden: § 28 Absatz 3 in Verbindung mit § 16 Absatz 8 des Infektionsschutzgesetzes; für die Polizei und die Bundespolizei: § 80 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 der Verwaltungsgerichtsordnung).

§ 19 Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Evaluation

(1) Diese Verordnung tritt am 11. Januar 2021 in Kraft und mit Ablauf des 14. Februar 2021 außer Kraft.

(2) Die Landesregierung überprüft die Erforderlichkeit und Angemessenheit der Regelungen fortlaufend und passt die Regelungen insbesondere dem aktuellen Infektionsgeschehen und den aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnissen zum Verlauf der Covid-19-Pandemie an.

§ 19 Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Evaluation

(1) Diese Verordnung tritt am 11. Januar 2021 in Kraft und mit Ablauf des 14. Februar 2021 außer Kraft.

(2) Die Landesregierung überprüft die Erforderlichkeit und Angemessenheit der Regelungen fortlaufend und passt die Regelungen insbesondere dem aktuellen Infektionsgeschehen und den aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnissen zum Verlauf der Covid-19-Pandemie an.

Düsseldorf, den 7. Januar 2021

Der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen

Karl-Josef L a u m a n n



Buntes Treiben dieses Jahr nur virtuell

Eigentlich wären wir in Linnich bereits in Karnevalsstimmung, Sitzungen wären im vollen Gange, Kostüme würden genäht, gekauft oder aufgehübscht werden, Wagen und Handkarren gebaut Eigentlich Doch in diesem Jahr ist leider alles anders. Ein kleines Virus legt nicht nur das öffentliche Leben, sondern leider auch das Brauchtum im Rheinland komplett flach! Aber wir möchten diesem Virus ein wenig trotzen und ihm mit rheini-

schem Frohsinn entgegenreten! Daher haben wir etwas in unserer Bilderkiste gekramt und Bilder vom Rathaussturm der vergangenen Jahre herausgesucht. Und auf noch etwas können sich die Narren in Linnich freuen: ab Weiberfastnacht werden wir auf unserer Facebook-Seite www.facebook.com/Stadt_Linnich mit Bildern an die Umzüge im Linnicher Land erinnern und dieses Jahr Karneval „virtuell“ stattfinden lassen! ALAAF!



Stellenausschreibung Regionalmanager (w,m,d) LEADER-Region Rheinisches Revier an Inde und Rur

Unsere LEADER-Region an Inde & Rur sucht zum April diesen Jahres eine engagierte Person zur Verstärkung des Regionalmanagements zur Besetzung einer 50%-Stelle. Die Bewerbungsfrist endet am 28.02.2021. Die Beratung und Unterstützung bei der Umsetzung der Regionalen Entwicklungsstrategie (RES), die Begleitung der Projektträger von der ersten Projektidee bis zur Abrechnung des Projektes und die Verwaltung des LAG-Budgets

gehören zu den Aufgaben. Öffentlichkeitsarbeit, Begleitung von Beteiligungsformaten sowie die Erfüllung der Nachweispflichten gegenüber der Bezirksregierung gehören ebenfalls dazu. Es ist eine vielfältige Aufgabe, die eine gute Kommunikation erfordert und sehr viel Freude bereitet. Lesen Sie die vollständige Stellenausschreibung auf www.inde-rur.de/aktuelles/wir-warten-auf-sie Fragen richten Sie gerne an piesch@inde-rur.de



JUGENDINFO

Die Jugendbeauftragte informiert

Die Nummer gegen Kummer



Kinder und Jugendtelefon

- anonyme und vertrauliche Beratung zusätzlich unter der Rufnummer 116111
- montags bis samstags von 14 bis 20 Uhr
- Samstags werden die Anrufe von den Teams „Jugendliche beraten Jugendliche“ angenommen
- kostenfrei in ganz Deutschland über Festnetz und Handy
- em@il-Beratung unter www.nummergegenkummer.de
- Das Kinder- und Jugendtelefon ist ein Angebot von Nummer gegen Kummer e.V. – Mitglied im Deutschen Kinderschutzbund
- www.nummergegenkummer.de

Die Nummer gegen Kummer



Elterntelefon

- anonyme und vertrauliche Beratung
- kostenfrei in ganz Deutschland über Festnetz und Handy
- Montag bis Freitag von 9 – 11 Uhr sowie Dienstag und Donnerstag von 17 – 19 Uhr

Das Elterntelefon ist ein Angebot von Nummer gegen Kummer e.V. – Mitglied im Deutschen Kinderschutzbund www.nummergegenkummer.de

Rat und Unterstützung für Jugendliche

Wen spreche ich an?	Wann und wo?	Wen spreche ich an?	Wann und wo?
Cool im Konflikt Projekt des Kreises Düren, der Schulen und der Polizei zur Gewaltprävention Polizeibezirksdienst Linnich Jürgen Schreiber	dienstags GAL: 09.15 bis 10.00 Uhr 11.10 bis 12.00 Uhr Rheinische Förderschule Linnich: 13.30 bis 14.30 Uhr	KOT-Skyline Urs Brunnengräber Telefon: 02462 – 5350	Linnich, Kirchplatz 14 Offener Jungentreff montags (alle 2 Wochen im Wechsel), dienstags, mittwochs 15 bis 21 Uhr donnerstags 15 – 19 Uhr freitags 15 – 18 Uhr (nach Absprache) bis 22 Uhr sonntags: 15 - 21 Uhr (alle 2 Wochen im Wechsel mit Montag) an jedem ersten Freitag im Monat Mädchentreff ab 18 Uhr
Jugendamt des Kreises Düren Jugendgerichtshilfe Andreas Caspers	Düren, Bismarckstraße 16 Telefon: 02421/22-1305	Jugendbeauftragte im Bistum Aachen Eike Androsch	mittwochs 14.00 bis 18.00 Uhr Telefon: 02461 / 34078 Jülich, Stiftsherrenstraße 9
Gemeinschaftshauptschule Linnich/GAL Sozialpädagogin Christiane Rese	nach Vereinbarung Linnich, Bendenweg Telefon: 02462 / 9012122	Grundschulverbund/ Kinderschutzbeauftragte Sylvia Schmitz-Spix	nach Vereinbarung Linnich, Bendenweg 23 Telefon: 02462/901230
Beratungsstelle für Frauen und Mädchen Frauen helfen Frauen e.V. Jülich www.frauenberatungsstelle-juelich.de	Offene Sprechzeiten: montags, dienstags und mittwochs: 10.00 – 12.00 Uhr donnerstags: 14.00 – 16.00 Uhr Jülich, Römerstraße 10 ganztägig nach Vereinbarung Telefon: 02461/58282 Mail: info@frauenberatungsstelle-juelich.de	CAJ Aachen Christliche Arbeiterjugend	Aachen, Martinstraße 6 Telefon: 0241/20328 zentral
Erziehungsberatungsstelle Diakonisches Werk des Kirchenkreises Jülich Jan Kappler	zu erreichen: donnerstags und freitags: 10.00 – 18.00 Uhr Linnich, Ewartsweg 35 Telefon: 02462/201186	Lotsenstelle Jülich Sozialwerk Dürener Christen Beratungsstelle am Übergang Schule-Beruf Stefan Theißen Manuela Watzl Stella Schevardo	Termine nach Vereinbarung Telefon: 02461-340 88 99 oder lotsenstelle@sozialwerk-dueren.de Jülich, Stiftsherrenstr. 19 Roncallihaus (3.Etage) oder nach Vereinbarung Telefon: 02461 – 3408899
Jugendamt des Kreises Düren Christine Peters 02461/98113012 Nadja Travagliante	mittwochs 8.30 bis 12.00 Uhr donnerstags 14.00 – 16.00 Uhr Stadtwahlverwaltung Linnich, Rurdorfer Straße 64, Zimmer 015 Telefon: 02462 / 9908-590	Jugendreferat des ev. Kirchenkreises Jülich Varinja Mijou Wirtz	Aachener Str. 13a 52428 Jülich Email: moja-linnich@kkjuelich.de Telefon: 02461/9966-0 Mobil 0157/35621336 Fax 02461/9966-29 Mobile Jugendarbeit Aller Markt 8 52441 Linnich
Schulsozialarbeit der Stadt Linnich Harald Bleser	Mittwochs 7.30 - 15.15 Uhr Freitags 7.30 – 13.15 Uhr Und nach Vereinbarung 0163 39 908 21 02462 9908 311 hbleser@linnich.de	Kinder- und Jugendbeauftragte der Stadt Linnich Sabine Deubgen	montags- freitags 8.00 – 12.00 Uhr Donnerstags 14.00 – 18.00 Uhr und nach Vereinbarung Rathaus, Zi. 108 Rurdorfer Str. 64 Telefon: 02462/9908-114 sdeubgen@linnich.de

Überraschungstüten abholen und Spaß haben

Angebote der KoT Skyline für Grundschul Kinder und Jugendliche

Coronabedingt ist die KoT Skyline (das Jugendheim der katholischen Kirche) zur Zeit nicht für Publikumsverkehr geöffnet. Aus diesem Grund bietet das KoT-Team den Kindern im Grundschulalter jeden Freitag ab 16.30 Uhr die Möglichkeit, Überras-

chungstüten abzuholen, die vor dem Eingang des Jugendheims platziert sind.

Das Team stellt jede Woche unterschiedliche Tüten zusammen: Spiele, Bastelvorschläge, Rezepte und mehr befinden sich in den Tüten,

die kostenlos abgeholt werden können (so lange der Vorrat reicht). Was sich in den Tüten befindet, wird im Vorfeld auf der Facebook-Seite „KoT Skyline Linnich“ veröffentlicht. Selbstverständlich sind wir auch für die Jugendlichen da. Wir sind

über Discord täglich erreichbar. Dort kann geredet, gespielt und auch Musik gehört werden. Man erreicht uns unter: <https://discord.gg/S3DNeJGxaN>

Über regen Zulauf freut sich das gesamte Kot-Team.



Seminar / Fachseminare 2021

⇒ Grund-Seminar
 ⇒ Fach-Seminare
 für „Jugend - Betreuer,
 Pädagogen, Erzieher/- innen“



Grund-Seminar „Jugendbetreuer“ (2-Tage Seminar)



Der/ Die Teilnehmer/in wird über Ziele-, Planungen- und Organisationen von: Jugendferienmaßnahmen / Klassenfahrten sowie über Aufgaben-, Rechte- und Pflichten eines Jugendbetreuers (Aufsichtspflicht und Haftung) unterrichtet.
 Der/ Die Teilnehmer/in erhält nach Ende des Seminars einen Jugend- Betreuer- Ausweis

29./30. Mai 2021 - 9:00 - 17:00 / 9:00 - 14:00 - Kostenbeitrag: 25,00 €, Seminar Ort = Vettweiß- Kelz (Pfarrheim)

Fach-Seminar „sexueller Missbrauch und Gewalt - präventive Erziehung“

Bei uns nicht!



Untersuchungen gehen davon aus, dass jedes 3. Mädchen und jeder 7. Junge sexuell missbraucht wird! Die Täter(innen) kommen meistens aus dem sozialen Nahbereich Verwandtschaft, Nachbarschaft, Lehrer, Pfarrer, Idole (Jugendgruppenleiter...) des Opfers.
Die Teilnehmer erhalten Informationen zu Fragen:
 - Was ist sexueller Missbrauch und wie erkenne ich ihn?
 - Wie verhalte ich mich, wenn ich sexuellen Missbrauch vermutete?
 - Wie verhalte ich mich gegenüber Betroffenen? - Kann ich Ihnen helfen?

30. Mai 2021 - 14:00 - 19:00 - Kostenbeitrag: 10,00 €, Seminar Ort = 52391 Vettweiß- Kelz (Pfarrheim)

Fach-Seminar „Drogen bei Jugendlichen“



Der/ Die Teilnehmer/in wird über stetig steigende Drogenprobleme bei Jugendlichen (Drogenkonsum mittlerweile bereits bei 11-jährigen), besonders bei Jugend- Ferien- Maßnahmen informiert.
Unterrichtsschwerpunkt: ⇒ „legale Drogen“.
 Problemsituationen sollen frühzeitig erkannt und verhindert werden.

26. Juni 2021 - 9:00 - 14:00 - Kostenbeitrag: 10,00 €, Seminar Ort = 52391 Vettweiß- Kelz (Pfarrheim)

Fach-Seminar „Gewalttätigkeiten bei und von Jugendlichen“



Der/ Die Teilnehmer/in wird über stetig steigende kriminelle Vergehen von Jugendlichen informiert. Einen Schwerpunkt des Seminars bildet die Thematik „Gewalttätigkeiten bei und von Jugendlichen“. Wie begegnet man ihnen? Wie geht man damit um?
 Problemsituationen sollen frühzeitig erkannt und verhindert werden. Es werden Maßnahmen des Aggressionsabbaus und deren Bewältigung besprochen.

26. Juni 2021 - 14:00 - 19:00 - Kostenbeitrag: 10,00 €, Seminar Ort = 52391 Vettweiß- Kelz (Pfarrheim)

Fach-Seminar „Probleme“



Probleme mit dem Jugendraum, mit den Veranstaltungsplanungen, mit dem Jugendant oder der Ordnungsbehörde?
 Probleme bei der Vorbereitung-, Planung-, Finanzierung- und Durchführung von Jugendferienmaßnahme, Klassenfahrten etc.?
 Probleme mit der Betreuerauswahl? Probleme mit Betreuern oder Teilnehmern?
 Probleme mit.....?
 Fachsimepleien und Erfahrungsaustausch für alle die mit Jugendlichen arbeiten.

30. Oktober 2021 - 9:00 - 14:00 - Kostenbeitrag: 6,00 €, Seminar Ort = 52391 Vettweiß- Kelz (Pfarrheim)

Die Seminare werden jährlich neu angeboten. **Achtung evtl. Terminverschiebungen möglich!!!**

Die genauen Termine erfahren Sie aus / unter:
 Der Tagespresse / ☎ 0 24 24 - 20 14 86 / dietmar.jordan@online.de
www.rurweb.de (Suchen nach juleica)
www.rurweb.de/veranstalter/homepage.html?idveranstalter=298



Jugendbeauftragter: Dietmar Jordan, Broichkirchweg 2a, 52391 Vettweiß- Kelz

An alle
 Jugendlichen

Hallo Jungen und Mädchen,
 ich möchte Euch hiermit über eine großartige Sache informieren.

Worum geht es eigentlich?

Welche Jungen und Mädchen im Alter ab 16 haben Lust sich zum/ zur Jugendbetreuer/in ausbilden zu lassen? Bereits nach 2 - 3 Seminaren seid Ihr befähigte Jugendbetreuer/ innen.
 Ihr lernt in lockerer Atmosphäre bei diesen Wochenendseminaren (oft in Jugendherbergen oder Ferien-camps) den Umgang mit Jugendgruppen sowie die dafür nötige Verantwortung zu übernehmen.
 Es werden verschiedene interessante Seminare wie zum Beispiel: Grundseminar „Jugendbetreuer“, so-wie verschiedene Fachseminar „I. Hilfe an Kindern“ ; „Sexueller Missbrauch und Gewalt“ ; „Drogen“ ; „Gewalt von und bei Jugendlichen“ „Probleme ???“ ; „Jugendschwimmabzeichen, Rettungsschwimmer“ angeboten. Ihr bestimmt selbst wie weit Eure Ausbildung geht.

Was kann ich mit diesen Ausbildungen machen?

Bundesweit werden viele verschiedene Jugend- Ferienmaßnahmen angeboten, seitens Wohlfahrtsver-bänden (AWO, Caritas, Rotes Kreuz, Lebenshilfe, ...), Städten und Gemeinden, kirchlichen Einrichtungen, etc... . Zu diesen Fahrten könnt Ihr dann als Betreuer/ in mitfahren. Es werden ständig qualifizierte junge Leute mit Teamgeist und Ideenreichtum für Freizeitmaßnahmen gesucht.
 Eure Aufgaben wären u.a. mit anderen Betreuern eine Gruppe Jugendliche zu betreuen, d.h. Spiele zu machen, Ausflüge zu organisieren, Turniere zu veranstalten, etc.
 Euren Ideen und Eurem Tatendrang sind keine Grenzen gesetzt.

Was habe ich denn davon?

- Ganz einfach:
1. Ihr fahrt mit einer Jugendgruppe in Urlaub.
 2. Für Euch wäre die Fahrt (Fahrt, Übernachtung, Vollverpflegung) natürlich kostenlos.
 3. Ihr lernt das Verhalten in einer Gruppe kennen.
 4. Ihr lernt Verantwortung zu übernehmen.
 5. Pro Tag gibt es 5,00 bis 25,00 € Aufwandsentschädigung, je nach Qualifikation.
 6. Es macht ungeheuren Spaß.

Wann und wo finden die nächsten Seminare statt und was kosten sie?

- Grundseminar „Jugendbetreuer“ - 29. und 30. Mai 2021 - 25,00 €
- Fachseminar „I. Hilfe“ - (wird derzeit nicht angeboten)
- Fachseminar „Sexueller Missbrauch“ - 30. Mai 2021 - 10,00 €
- Fachseminar „Drogen bei Jugendlichen“ - 26. Juni 2021 - 10,00 €
- Fachseminar „Gewalttätigkeiten bei und von Jugendlichen“ - 26. Juni 2021 - 10,00 €
- Fachseminar „Probleme ?????“ - 30. Oktober 2021 - 6,00 €

Kosten je nach Seminartyp für Schulungsunterlagen, Betreuerausweis, Getränke und Mittagessen.

Ort: Pfarrheim oder Kulturhaus, Vettweiß-Kelz, Michaelstraße (in Höhe der Kirche).

Wann finden die nächsten Seminare statt?

Die Seminare werden jährlich neu angeboten:
 Die Termine erfahren Sie bei: www.rurweb.de (Suchen nach juleica) / www.rurweb.de/veranstalter/homepage.html?idveranstalter=298 / der Tagespresse.
 Sie sind in Ihrer Dauer unterschiedlich, je nach Seminarinhalt 5 bis 16 UStd.

Anmeldung bei Interesse oder für eventuelle weitere Fragen:

Dietmar Jordan, ☎ 0 24 24 - 20 14 86 (ab 18:00 Uhr) / E-Mail: dietmar.jordan@online.de

0800 1239900
HILFETELEFON GEWALT AN MÄNNERN

SPRECHZEITEN
 Mo – Do: 09 – 13 Uhr
 16 – 20 Uhr
 Fr: 09 – 15 Uhr

Alarmanlagen

- Brand
- Einbruch
- Diebstahl

Verkauf + Montage + Service
 Fa. Bremm e.K.
 Tel. 0 24 63-90 54 22

Christoph Göbbels
Dachdeckermeister

Linner Weg 3 · 52441 Linnich
 Tel./Fax: 0 24 62/20 22 79 · Mobil: 01 73/291 90 29
 E-Mail: info@christoph-goebbels.de

Dachtechnik
Wandtechnik
Abdichtungstechnik
Meisterbetrieb

Bastelwerkstatt für Kinder (6 - 12 Jahre)
 Ein offenes Angebot (Kostenlos)

Malen
Kreativität
Deko
 Passend zur Jahreszeit

Termine:
 Samstag, 13.02.2021
 Samstag, 13.03.2021
 Samstag, 10.04.2021
 Samstag, 08.05.2021
 Samstag, 12.06.2021

Uhrzeit:
 12:00 - 16:00 Uhr

Und vieles mehr.... !!
Ihr bestimmt den Inhalt !!

Wo:
 Gemeindehaus der evangelischen Kirchengemeinde Linnich
 Altermarkt 8
 Linnich

Das Angebot wird von Annette Egert durchgeführt
 Ein Angebot der mobilen Kinder- und Jugendarbeit in Linnich
Kontakt: Varinja Wirtz (Mobil: 01573 5621336)
 Mail: Moja-linnich@ekir.de
Bitte vorher kurz bei Varinja Wirtz anmelden, damit die Materialien passend gekauft werden können.

HILFETELEFON
GEWALT GEGEN FRAUEN

08000 116 016